zu Uttersstandt

Item bekent dass ~~[illegible]~~ und also vor 26 Jaren dieselbst ein Kuhe vnndt 2 Kerber^E bezaubert, so gestorben.

E mit schwartzer materien welche von Grethen Degenschneiders bekommen

Item deponirt das nach Grethen Degenschneiders zu Lastenholtz ratification sie an verschiedenen Dantzen an der Bergmar, als den Lastenholtzer gericht neben der Heyde und ~~oder~~ Holenbusch, am Rosengarten ~~[illegible]~~ und Sommerdorff der Tuchtter gewesen. Und hette bei solchen actu die ~~[illegible]~~ hende auf die erde und das haubt nider warffe, den hindern aber in die lufft ~~[illegible]~~ stellen, und den Arsch in den henden^F sehen lassen müssen,^E Will sich über andere sachen bedencken und folgents eroffnen,

F vom teuffel

E dass sie es geschworen, undt habe sich zu solchem umbt ein mahl 3 oder 4 gebrauchen lassen,

Den nachmittagh umbtrent 3 Uhren ist in gegenwart wolgemelten Amtmans, Herrn Quaden, bruder Vogts, Schultheißen zu Obendorff und beiden Scheffen Korz

Ess Mistelradt [illegible] torturirt

Ess Mistelradt vorgestelt, hatt gantz und gar nicht gestehen wollen, als der Zauberei schuldich, auf einichem Dantz gewesen. Aber doch hat sie etwas bekendet Verleugner Gott abgelaugnet, und den teuffell zu sagen beschehen sei

F auf ein kleine bandt widergesetzt

E durchgestochen

E oben an den brüsten

einen finger dickh dieff

....

überliefert. Vnnd erstlich hat der Meister nach der
Verhafftinnen die augen verbunden^F, alßbalt auß
etlichen bei sich gehabten silberen nadlen, dem
gestalt wie die Weiber auf der Kopfen ahn den
Mauen der armen Süenderin gestecken, eine
herauß genohmen, auf der Ritzen nach den ~~teufel~~
[verdechtigen] Zeichen visitirt, vnd ahn zweien platzen ~~die~~ eine Nadel
~~durch~~ [biß] ~~das~~ [vnd] fleisch, ohn daß einig Blutumb anders
verspürt oder daß an den platzen gerisß
herauß gebrochen.^E Darnach ~~sie vielleicht~~
[sie] an der brust entblößt, vnnd ihr zwei gefundene
stigmata zwo nadlen verschiedentlich ~~...~~
~~...~~ eingedrückt ~~...~~ vnd bei der einen
nadeln ~~ahn~~ allerorst der linken brust
gesehenen inmission/ es gehaltstet, Verhafftinne
gleichfals alß wan sie nichts beschehen, oder
einichen schmerzen empfunden, sich nit movirt,
der Meister die Nadlen stecken lassen, das
hembt vnnd halßtuch widerumb vor die
brust gezogen, vnd ~~...~~ ein gelegenheit
folgents ~~die augen~~ ~~das leder~~ ~~...~~ den
bandt von den augen abgethan, vnd sie durch
[den Gerichtschreibern] angezeigt worden, Noch ahn die brust
wonleich dan sehen, daß in sie nadeln
gestecken vnd kein bluet geben, da wan
Verhafftinne sich entschuldigt, daß [von] keine zeichen,
der einem frommen menschen nit zu schaden
wiste. ~~...~~ Dem Meister
bruchen die ...

Diese posst vnderwunden sie der hanß mit
blasset, vnndt die eingesetzt nadeln
gewisen. Derselben mit verwun-
derung geschehen Ihetes, Wie kommen
die nadeln daher! Ihro auferlegen
dieselben außzuziehen so sie auch gethan
aber kein bluet sich erzeigett. Darauf
der Meister velatis prius oculis
der Person ahn die Leytern gebracht,
und mit hindersich gebundenen armen
[illegible] von der erden aufwarts
und die armen auß dem glied gezogen
gleichwol anfanglich zu
schlafen angefangen, mit commotion aber
vnnd starckere anziehung der folter
Instruments auß dem schlaff erweckt
vndt ein wenig über ein viertel
stunden In tortura hangen lassen,

(vndt mit dessen vermeldung
nemblich das mit einem holtz die
füeße außgespannen, gebunden,
vndt widerwarts gestreckt,)

dorin anfanglich dem ansehen nach,
aber meister [illegible] [illegible] [illegible],
hangen lassen, [illegible]
zu versuchen alles vorrätig haben
kennen, [illegible] stunden gelassen,
Ihro der [illegible] loßgemacht, aber [illegible]
blinden bleiben,

(darnach bei fühlung der
[illegible])

Darnach auf starcke ermahnung
desselben [illegible] [illegible]
dem teufel absagen vnd Gott
(: In dessen [illegible] die anwesende herrn
Examinatoren stunden :) zu
gründlich auß sich selbst Ihr delicta
bichten solle. dan
[illegible] herrn [illegible] gnaden

von gott angesehen, ein mahl zu versuchen,
wofern die bekantnissen abgeß interroga
torys laudten mochten,

+ Elß Mistelrat [illegible] Ehefrau
alß Ihr Man bei Joachim bei Zelger
von Meschem zu Flamersheim ge
wohnt

Laß erstlich bekandt sie ⁴ umbtrent
4 Jahren verrechte im Stassfonder ein mahl zwischen
dem dorff Flammersheim und Schweinem
an den Stier graben, E grase gangen /

E In betrantbusch

daselbst ein Zimblich schwartzer man F bei
sie kommen, fragendt warumb sie also
traurig were? dem sie geantwort

F so under den augen wie ein ander
man gesehen,

habe Ihren willen nit! Ille was
Ihro dan mangele Illa es mangele
Ihro brot undt anders? Ille es were
wol rath zu bekhomen, Illa sie bequeme
wol rath aber hartlich? Ille wan
man darnach dachte so bequeme man sie /
wan sie Ihm glauben wolle, Er wolle
geben, Sie
aber nichts gehort undt gefragt
Wan Ihm zu glauben stundte, dar-
nach der Man ahn Ihro begert, das
mit Ihm den willen schaffen wolle /
so sie endlich auf starck anhalten,
bewilliget, und etwas von solchem
platzen an einem andern
graben welcher allein zwei stuber
landts abgelegen sich begeben / undt
das teufflisch werck verrichtet, were
kalter natur wie ein eyß die ire,
nichtig abgangen, #

und habe Ihr bol Ballerbas
ersuchen;

Uber nun tag 5 od 6 darnach auf obgesch
platzen F alß Sie

F und den drunter

draußen [illegible] der Man zu Ihro
kommen, Undt etwas under den

gehabt abermahlen seinen willen
Volter gestalt geschafft, ~~darnach~~
Nach dessen bezeichnung sie gestrackhs
nach dem Müllen weg auf das Creutz
so auf der Kirchhofs gesetzt, Vnnd
gewolt, das Gott Allmechtig seiner
lieben Müttern vnd allen heiligen
ab: vnd Ime dienen sollen, so sie
auch gethan F, Nach solcher Gottlicher
abnegation, habe der teüffell
sie auf der Stirnen mit klawen alß
wan es hundtsklawen gewesen
gekratzet, Sie gefragt warumb
er das thette, Jst dass müste
er thun weil sie Jme gefolgtt
darnach widerumb über einen tag
oder drei vnder dem Creutz auf
der Kirch alda widerumb die
ablaügnung geschehen F, seinen willen
gebraucht, wie ein vnflatiger
teüffell, habe er wol oftermahlen zuge
sprochen, sie aber abgeschlagen
Bekhent das zwei Jar darnach alß sich
~~[illegible]~~ verdunckhellt an einem tantz
vnder Lechenich dort ab die sicher ~~[illegible]~~
platz sie bekhent, neben Agnesen
Simons Johans frawen, Hermans Albrecht
frawen ~~[illegible]~~ ~~vnd~~ Mosen Peter
frawen [illegible] F, alle zu Flamersheim
wonhafft vnd anderer mehr die sie
nit gekhent, vnnd sich aufgehal
ten, bei dieser Straff [illegible]
hette nit mit seinen kommen,

F vnd der feindt sie dreimahl
sonder zurückh mit dem hindern
wider das Creutz gestossen habe

E vnndt seyen sie vnd andere
wan bei sie kommen ~~[illegible]~~ 4 oder
5 mahl [illegible] gewesen

F also dass bekhentnuß nach zwischen 2 ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ Jaren verflossen mit

XB.
denunciantur
nomina [illegible]
ex Flamersheim

F vnd dass abgelebten
[illegible] Frau [illegible]
gen

~~Item~~ habe sich ~~vor~~ zuweilen mit salben
so schwartz gewesen, vnd [?] ge-
macht nach ihrem fall gebraucht vnd
sie zu einem [?] vorwart, vor der
ferner angeschmiert, vnd auf den dantz
durch die lufft gefahren, auf diesem
dantz vnder Cochem haben sie [?]
ausgewesen [?] ~~von~~ aufgeworfft
vnd in des teufels namen zu die lufft
geworffen, ein wetter sich erheben
nach gebrauch [?], vnd der [?]
zu den [?] früchten etwas schaden ~~gethan~~,

Ersteckhung [?] gethan

Sie bekant auch zu offtermalen ~~zu~~ auf dem
~~[?]~~ durch Sommerdorff, bei dem
~~den~~ Kloster Schweinheim, auf dem Stall
durch vnd am Aldtholtz auf
~~den~~ ~~[?]~~ schiednen dantzen gewesen
auf die platzen welche nah [?], wie
gegangen, auf andere aber [?] platzen
aber wer mit einem schwartzen [?]
[?] Dorl [?] [?] gebracht
geritten

F. vnder Cochem am Berch

Item ~~[?]~~ Elßen Michel bekant, daß sie an verschiednen
dantzen ~~auf dem~~ im busch bei dem
Kloster Schweinheim, dem Stall durch
vnd Altholtz vnder sich ein mahl
oder drei gewesen habe, Melchiorn
Mandern [?] Hollenbrüch mit seiner
hausfrauen, deren dochter so [?]
[?] [?] geheuratet, Item
[?] [?] so Elß geheißen, den
man zu Kloster ~~[?]~~ Schweinheim
die pferde treibt, ~~[?]~~ [?]
[?] [?] so [?] deren man
bei seinem leben [?] feil getragen, vnd
[?] gewesen ein mahl an [?] Zimmerman
zu Schweinheim sollen verheuratet [?]

denunciant psonae ex
Parochia Kirchenn [?] p

erfarn, dass es Gerhardt Kraft hans frawen, [illegible]
[illegible], puirschen hortenbrosch
Jors bedunckhens durch geschehen
Morgen Johannen Schreyen frawe alle
dem teuffel dienten und schwuren
vollnstreckheit (: auß unzehligen lastern
[illegible] frawen :) widerstehig
Khe auß flammerschein gewesen
Zimmers hans frawen, Hermans Petzen
Mosen Peters frawen, Dolgen
F und in specie
sagt vom dach [illegible] [illegible]
wehr vor jaren geschehen [illegible]
[illegible] [illegible] am Essel
dreyss [illegible]; E [illegible]
so ein [illegible] [illegible]
auß der [illegible] [illegible] [illegible]
doch nit bedacht, [illegible] auf einen
[illegible] [illegible], [illegible]
der [illegible] auch auß der [illegible]
[illegible], C

Item vor einem halben jare ungefehr
seÿen der closter [illegible] auf
F
[illegible] mit und
neben andern [illegible] [illegible]
und [illegible] nit [illegible] [illegible]
auf disen [illegible] habe sie [illegible]
[illegible] hans [illegible] auf einen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] teuffel
sehen in der lufft [illegible]
darüber sie vom [illegible] [illegible]
[illegible], und [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

NB. [illegible] [illegible] 107 [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

F Joachim [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] frau [illegible], und [illegible] [illegible] andern [illegible] die sie nit kenne und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

E [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] und viel andern auß der [illegible] die sie nit gekant,

C auf disem tantz [illegible] sie [illegible] bey der [illegible] [illegible] [illegible] teuffel [illegible] [illegible] die lufft [illegible] und ein [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible]

F die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible], [illegible] und [illegible]

Item gleichfalls auf negster woltten landts
bauer dem Closter Vestleinschein bes
einen selben Jaer sie mit Wolzog
undt deutten verdeutschen (: auch sie
oben gemeldet :) sechs ergleichen Dichen
Herrschen vondtwehren ein pferd zu be-
zaubern, ~~welches~~ darzu ~~das~~ also die
verhafftunng ihr vol macht geoben,
selben Welgo und damit dieß zu
verwüsten angenomen, seid jaerl
remitstand auch volzogen,

Item auch bei ~~Gemeinschafften~~ ~~auf der Dehenack~~ 5 schrölchend ergitt bauin Deschwingen [F] ~~daß~~
~~kauff~~ alda die Mitgeschaffene Glaren
~~schand~~ der lucker gewesen und Waster
Horster welcher bauen Vestleinschein hege
recht sie vor den hindern küssen sollen,
derselbe solches nit thun wollen sondern
der selbend mit einem fueß wider den
hindern gestossen, uber welches er doch
und verhafftunng hertlich ~~zu lachen~~
~~angefangen~~ gelacht. Weil
der hubendt ungefallen, ist mit fernerer
erforschung eingehalten, undt verhafftun
ungst dardtie einbündung das sich
mit Gott bessern undt dergleichen
missehaltten bedencken solle, ad
locum custodie geführt worden

[F] Zu beucht war einem landts

Nota derselb factum am 8
7bris 1629 der helligerstein
vorgehalten gestrafft wolle
das vor einem Jaer bauin
Vestleinschein am Bußhrieg
der lucker gewesen und
ferner nit

17

Freitags den 7ten 7bris 1629 beisein des hern
Ambtmans Herrn [illegible], burger [illegible]
und gerichtsverwandten, Johan [illegible]
Schultheissen zu Odendorf, Heinrichen Otten [illegible]
und [illegible] Schmitz beiden Schöffen zu
Flamersheim, die [illegible] ~~[illegible]~~ Els
[illegible] abermahl [illegible], durch
den Scharpfrichter ~~[illegible]~~ und die
augen verbunden, dabei ~~einmal~~
die vondlich [illegible] warheit zu
~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] bekennen
oder [illegible] zu sagen: ~~einmal~~
oder ~~[illegible]~~ die tortur [illegible]
Articuls des [illegible] [illegible]
welche gestern [illegible] [illegible]
bei [illegible] nit ~~[illegible]~~ halb auss
gestanden. sondern auf das [illegible]
die warheit zu bekennen [illegible]
lassen, supplirt werden müsse, et [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~ auss [illegible] abwesender
hern Obern, durch den Scharpfrichter
~~[illegible]~~ der verhafftung die
[illegible] [illegible] verbunden und die
continuation der folter [illegible] allein
[illegible] ~~worden~~ [illegible] nit [illegible]
Das auf verhafftung der oben prothocol-
lirte bekentnussen in effectu aber-
mahlen auss sich repetirt, demnach
[illegible] [illegible] dieselbe bekentnuss
~~und repetiert~~ sie ultro [illegible]
hat dabei [illegible]; Undt [illegible]

✗ oben in prothocollo ~~[illegible]~~ oder

✗ [illegible] dess Gerichtsschreibers

Vlterius examen mit Elsen Müllers

✗ dass nit ein halbe stundt [illegible]

✗ halbe stund

Bekent 10 Xbris 1629

X Wie doch keinmahl mit denselben essen wollen, ungeacht das ihr Buel sie darzu notigen wollen, und einmahl geschlagen, domahl sie ihm bewilligt, wann sie mehr schlüge wolle nit mehr folgen auf den dantz, dan er sie verfuhrt

Bekent 10 Xbris 1629

Sagt auch das der dantz viel weren und gienen nit zu gleich auf dieselben sondern einer vor, der ander nach und ~~[illegible]~~ mochte einer wol den andern sehen, dann derselbe nit ...(?) auch sterben etlich, undt weilen von dem dantzen, das sie einmahl gewesen, ... abgegangen

Facta realia
Elsen Mettel
...

und X gestorben

1 Ist ... zu Flamersheim bei ... [illegible] ... gewesen

ret Kirschkern angefangen und auf den dantzen mit verscheidenen de ... ge sprochen / die arme gefangen bekennen gleich in der Welt, also auch auf den dantzen veracht weren, die armen truncken auß Holtzwortten(?), undt die reichen auß silberkannen gessen / das brod so ihnen aufgesetzt were gantz schwartz und das fleisch wie pferde fleisch gewesen, X

Q bei 3 monaten ungefehr under Cochem am Broich habe neben obgemelten von Flamersheim auf dem dantz eine frau welche der stimm halben wer(?) sie von Udder(?) Cochemfeldt gantz undt zumahl ähnlich gesehen, ob sie es aber sicherlich gewesen konne nit sagen, man moge die andere von Flamersheim ~~[illegible]~~ darumb fragen / es weren auch bei diesen dantz etliche von Weissem so ihr unbekant, und insonderheit mit die Clerckerß(?) frauen alda gewesen #

Item bekent Elsß verscheiden, das bei zwein Jahren ~~den Schumacher alhie auf der Hellen~~ ein klein Kindtgen so todt gewesen auf der strassen vor ihrer pforten mit deren(?) Hülf(?) und Kohlblatt darauf gebracht(?), dort geschmiert, bezaubert, X und habe das Kindtgen dem Schumacher auf der Hellen zu gesetzt.

ditto(?)

Q bei einem Jahr Nicolassen Vogel ihrem ~~[illegible]~~ Nachbarn ein klein Viertelgen + ~~[illegible]~~ zu seinem hauß etwas in den ~~[illegible]~~ tranck gegeben ~~mit~~ worauf solches ubel und ge storben(?) /

Ist ungefehr 3 Jahr dieß verlitten ~~als~~ ein
Nacht auf einen Freitag die Else, mit
Welpgen von Dietzheim, Kaintze Else
geschißen, wan zu Costerl Schweinheim
~~[illegible]~~ wohn, Anthon von Eberbach
und mehr anderer frawen welche
auf der Steinkaulen zu Dietzheim [illegible]
am [illegible] noch Flamerßheim auf der
Costenholtzer seiten wohn, ~~[illegible]~~
nahe Rheinbach gangen, die sampt
Elsen und den andern, solch gelden, und
die andere [illegible] die [illegible] und
ein stückl brodt geßen wollen
[illegible] weil [illegible] die ober
[illegible] widert [illegible],
und der [illegible] bei der
[illegible] gestanden, habe sein [illegible]
etlich [illegible] geschnitt
mit schwartzer materien gemengt
Und [illegible] dahin [illegible] einer sol
Und andern grawsamen gewesen
eingeben, ob daruf gestorben
konne sie nit wissen, Wann
diese zugk nach Rheinbach hatten
sich ~~[illegible]~~ uff donnerstag zugetragen.
als [illegible] ~~[illegible]~~ hingangen
~~auf einem [illegible]~~ [illegible] #
~~[illegible]~~ begert man solle
sie mit fernern fragen und beschweren
~~Der teuffel [illegible] nichts [illegible]~~
Habe doch so viel bekant das das handt
[illegible] mit dem anfang wan die
andere welche sie nominirt angesprochen,
und mit denen glauben beschehen
[illegible] würde, ~~[illegible]~~ [illegible]
bekennen solle, # ~~[illegible]~~

F Kan auch das buch nit weit vom
[illegible] landt

Item gefragt ob nit der teufel
[illegible] in der statt [illegible] bei
[illegible] gehalten, habe an-
fenglich nit gestehen wollen doch
alßbalt ausstrücklich bekant; daß
den ersten Freitag darnach, alß wider
umb in die statt kommen, der sei
mit vor ihro in dem durchhauß ge-
standen der auß dem [illegible]
erwachet, do mueß ihro getrauet
sie solle nichts bekennen, dan sie
geantwort, Man mueste ihro so
wehe thun das [illegible] müste.
Weil sich ferner ~~[illegible]~~
und nach und nach ~~[illegible]~~ bekennen
und

abermahlen dimittirt vndt zu hafft gefuhrt

Eodem die circa nonam ante meridiem
Flora Holtzert ad locum examinis vndt
außgestandener peinigung gebracht
dieselbe gleichfals ihr bekantnußen zu repetiren
erinnert, gestalt in der [illegible] mit
dem prothocollo in effectu vbereinkommen
gleichwol [illegible] der inhalt [illegible] zwischen [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] dabei be
standen, Darauff ferner er
warnet [illegible] sie einiger sachen [illegible]
oder auch jemandt zu vnrecht beschuldigen were
[illegible], daß im himmel [illegible]
vndt ihr leib vndt seel der ewigen ver
damnuß vndergeben würde, auch
nach befindung [illegible] mit [illegible]
bekantnuß zu fernerer tortur gebracht
werden solte

Darauff bekent sie [illegible] Flora das [illegible]
[illegible] [illegible] auff dem Esel
[illegible] Sommerdirsch vndt buchbrett ge
sehen [illegible]
[illegible], welchem [illegible]
[illegible], [illegible] auff der [illegible]
bei dem dantz auff dem Buchbrett welcher vor
[illegible] were [illegible]
[illegible] auch nit gewesen
vndt auff demselben dantz were ein
Wetter [illegible] vber die [illegible] ge
macht, Dergleichen
habe auch auf dem Buchbrett, [illegible]
[illegible], [illegible]

Ferner Examen [illegible] extra torturam mit der Holtzertin.

[illegible] [illegible]

NB: 10 7bris 1629 revocavit [illegible] Elszinan

[illegible]

[illegible] vndt andere [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Sommerdirsch vnd Eselsdirsch

undergeschendlich am dantz gesehen
Ulrich welcher zu Schweinfurt regiert
were auf solchen dantzen spil
man gewesen, [illegible]
gewesen.

Item bekent, das auf den dantzen
die abrede gemacht worden, und
wan widerumb beisamen erscheinen
sollen, also sie ungefehr vor zwei Jahren
Ju[illegible] zu abend gar spat
und nach Balgen Moß [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
mit ihr [illegible] auf das Sommer
[illegible] gegangen.

Item [illegible] diesem dantz ungefehr [illegible]
[illegible] Balgen [illegible] und auf
[illegible] dreyß an den dantz zu
reiten. Darnach [illegible]
[illegible] habe sie [illegible]
[illegible] ungeschlossen verlassen, seiner
Mahr wie schlaffen, die dochter
aber auf dem Kellert dem pferd
[illegible] sollen gewesen,
also sie alsn [illegible] gangen
[illegible]
[illegible] Balgen
Borl habe [illegible] Kinder,
mit einem [illegible] so ein
[illegible], an [illegible] und auf [illegible]
Elsen [illegible] Stromm Borl
[illegible] langen mag nit
einen [illegible] [illegible] bardt
gewesen [illegible] einen langen [illegible]
[illegible] auf den [illegible] gesetzt

Margin notes (left side):

Tauf den dantz

auf einem [illegible]

(wie [illegible] das [illegible] zu kommen sollen:)

So bolt der dochter schlafen gewesen, [illegible] obgemelte Balgen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Balgen erfolgt und als [illegible] des Sommers [illegible] zum dantz gangen

Elsen

10 7bris 1629 — revocavit hanc deletionem

reuocavit am 10 7bris 1629

F am Schelmbusch

Item ein 8 tage nechstverschienen vff vorgehaltenem Dantz am Dommersbirch habe obgeschriben, abermahls angewiesen vndt mit d(em) teuffel vff den Dantz sich begeben

Ihr bekhent Clemens selbert das vor fünf Jahren ein mahl des Closters Schwartzheim gesehen hat auss dem busch kommen, vnd die Stumbt Steinen Mauren von vnd Stenkhen verschneidend beiden vor

Under Casterholtz, dieser Stenkhen also Ihr ein Steinen so alle hinweisch und Vorgen Morgen aller negst dem Closter bei einem der erschienen vnd auf das Schelb dreissig ahn den tantz sich begeben,

Vor ehm das Clemens geschehen ahn der Schmidten often gestanden vnd die Kirch hinauf .... getretten Ubrem sie In den Stul steigen, vnd dem hinder von Stalgesindt, welches im Feuer vnder geworffen, etwas auss einem Pott eingeben, so hab bedürfends aber, noch gestorben,

reuocavit 10 7bris 1629. addendo das sie solches alss bey hin ... seiner ... sie verschneiden ... Ihr vffraumen tantz verstanden vnd sie leuwe darvon verflecht.

Mittags Sontags den 9 Septembris 1629 alss der ahn den hauss Flamersheim bestelte Obristen ... vnd Vorschen(?) nachfolgende gegen vnderweisung ..., habe die ... Elsgen des Stamberg Stauffer damit sie In den Burg ... oben hinder dem dach ahn einem Stul mit den ahn dem lincken bein gehalten schreien, auch fast geruncht gelaffen

Dermelt heimlichs Schneiders vnd Steins Io thoren vor mittags F ingeschen

F vnd andern ... auff der Wacht gegangen vnd (?) ...

2da effractio carceris Elsen Metzlerin

gerürt / mit den selbs eisern so fast schwer gewesten darunder gestrichen, ~~Alda~~ ~~[illegible]~~ gemist, die sie und wider gesucht, und nit weit vom haus hinder seinem Weibel garten & erlangt, Also widerumb bey dem Lamberten Mandten Schulmeister ihr selbsten nach der ~~[illegible]~~ Burg geführt ~~[illegible]~~ under weg habe sie gesagt, der dir verhatten Abends so gut alß sie, ~~[illegible]~~ sie ahn der ~~[illegible]~~ Burg bruck kommen habe einen sprung genohmen und mit den ~~[illegible]~~ schwarm eisern fesslen zu dem Weier an einem ort, alda ein absonderlich graben ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ vor welchem dieselbe ist sich praecipitirt anfangs nit gesehen worden, gestracks widerumb mit den fesslen auffkommen, das hübsch etlich mahl widerumb der Wasser zu durchen ~~wollen~~ versucht, aber mit dem hindersten graber ~~[illegible]~~ bleiben, Also mit haken und andern & sachen ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ herauß zu bringen ~~[illegible]~~ und die herauß zu bringen sich bearbeit ... mit den handen das Wasser nach dem ~~[illegible]~~ ... ~~[illegible]~~ VC Ob bald zu land kommen gantz und gar alß ein ~~[illegible]~~ wasser mensch herauß gesehen, und widerumb ad locum der verordneter Custodi ~~[illegible]~~ geliefert /

Nach dessen anweisungs F und ~~[illegible]~~ [illegible] Schomacher

Metzelin

& Kindtheit

& Instrumenten habe eine Weil [illegible] und [illegible]

&& Ja wissen solches also beschehen ~~[illegible]~~ Lambert Mandt Schol meister, Christ Kreger und der Wachter Fenulster ~~[illegible]~~ und ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ referent

Montags ~~Sambstag~~ den 10 7bris 1629 — fo.

praesentibus ~~Herren~~ Johann Georg ... Schultheißen ~~Herrn~~ Heinrich Ottenheim Stettmeister, Schmidt und Jörgen Kriegsschreiber, des ~~grossen~~ Flammersheim, Johann Georg Jacoben Distler, Simon Schmidt und Heinrichen Ladbruder, ... Schultheiß und gerichts Personen auß dem gericht Ortendorf

~~Inquisitio in carcerata~~ Weil vermög des zu ... vorgenommenen herr Amtmann bei seinem abwesen von jhr Gnaden gegebenen underschiedlichen daß gerichts Personen sind dato sehr ... und nach dem protocollo eine Urthel gegen die Hexe ~~...~~ ... So haben die selbe einhelliglich entschlossen. ... und ... einige Urthel votirt und beschrieben werde die Hexe ~~...~~ nochmals über die confessierte ... und ob dabei stehen und halten wollen ~~zu examiniren~~ beschaidenheit und zu examiniren, und dabei die interrogatoria die vorbeider ~~...~~ ... realia facta einzunehmen zu protocolliren,

F auch zu den hern Gerichten einzustellen

F absque publicatione und welchs solle ... zu ... vorgeladen zu glauben ...

~~...~~ Appollonia Feltzner vor~~genommen~~ stellen lassen welche ~~...~~ ihren hohen alters und anderer ~~...~~ hero über sich ~~...~~ habten mangel, ... schwachheit ..., daß ... das wurde sie nit lang machen und hinsterben, welche ... nit wein laben lassen, darnach die außstück,

von langen Jahren

21

vndt bestendig- lich bi der Gottlichen Apostasie vnd der teuflischen mancipation bestendig- lich verhartet, daraufhin von [illegible] bekantnussen [illegible] vnd deutlich [illegible] abermahlen vorgelesen vnd [illegible] vber jede protocollierte confessiones [illegible] befragt,

ob diss oder jenes sich also zugetragen oder wie es endlich darumb bewandt, zu machen daraufhin bei dem protocollo [illegible] auf was revocirt vnd corrigirt ab vnd ausgethan auch beschriben worden, Endlich der Verhaftin mit ermahnung der seligkeit befragt ob sie bei dieser [illegible] bekantnuss bis zu ihr letztes end [illegible] leben vnd sterben, vnd den [illegible] wan er [illegible] ein [illegible] [illegible] dem [illegible] vnd am jungsten gericht [illegible] worden auf sich nehmen wolle, welches sie mit [illegible] mit dem [illegible] in [illegible] das [illegible] vnd [illegible] [illegible]. Vide ex registro supra.

4 Verhafftinne [illegible] theil [illegible] zu bekennen, vnd [illegible] tage [illegible] principium [illegible] zu viel vnd am anderen zu wenig gesagt, wolle solches [illegible] das die [illegible] nit allein auf die arme [illegible] sondern [illegible] auf die [illegible] mit [illegible] [illegible] mochten [illegible]

Nachdem Verhafftinne abtretten sollen ist [illegible] vorgehalten, [illegible] protocolli [illegible] befunden [illegible] Verbi gratia das [illegible] [illegible] partten vnd [illegible] [illegible] et reciproce [illegible] gestanden, das [illegible] auf [illegible] vnd [illegible] [illegible] am [illegible]

[illegible], daraufhin geantwortet, weil der tantz so viel vnd [illegible] vnd jedermann zu gleichheit [illegible] oder [illegible] vnd [illegible] anderen wol sehen mögte; denn der selbe nit [illegible] als wan darauf nichts zu geben. Sie wolle bei dieser confession bleiben leben vnd sterben [illegible] [illegible] ad custodiam.

nominatio

Ist der Michel [illegible] nochmals vor gericht bracht, erstlich ~~warumb~~ warumb e[illegible] ordenlich
gewichen und ob der teufel ir [illegible] gehabt
und [illegible] geben. Auch warumb sie in den
Weier sich gestürtzt, ernstlich underfragt.

Antwort: Sie habe die abermahlige ~~tortur~~ pei-
nigung befürchtet, also neben ~~der~~ ander gefang,
nuß eine eisene schlüsse[illegible] ~~[illegible]~~ an einem [illegible]
los zerbrochen, welche spitz gewesen, an einer
Kanten in dem ~~[illegible]~~ Klauster gequetzt und
~~nit mehr [illegible]~~ damit dermassen auf die

fester ~~[illegible] [illegible]~~ fester welche ahn den fürsten [illegible]
geschlagen, daß die feder im ~~schloß~~ klauster zerbrochen
und die schließe etwas ab~~gebrochen~~ gesprungen, sie der-
massen ob ~~der~~ [illegible] [illegible] der [illegible]
schreiber [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ gesucht [illegible]
weis:) Nun vom schloß ~~als [illegible]~~

~~[illegible]~~ mit den [illegible] [illegible] Daß
sie der [illegible] [illegible] sie dem auf-
[illegible] zum schloß in den Weier gesprungen.
Uber die ursach daß sie solcher [illegible] einer
[illegible] [illegible] [illegible], Man solle die [illegible]
[illegible] lebendig verbrennen, Uber sie solch
[illegible] auf den [illegible] gefallen, daß davon
geschüttet und ist einem [illegible]
[illegible] in den Weier precipitirt, Mit
[illegible] [illegible] [illegible] sie ~~[illegible]~~ die ~~ex~~
~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ der [illegible] zu [illegible]-
[illegible], und sie ~~bitten~~ ~~[illegible]~~ daß [illegible] leben
[illegible] [illegible] verbrennt, alsdann wolle sie wegen
ihrer [illegible] [illegible] gern sterben
dann sie wehr des [illegible] wail Gott
abgesagt, und dem teufel sich ergeben,
[illegible] demnach ~~der~~ ihre bekantnussen
[illegible] [illegible] und nach dem andern [illegible]-
[illegible] ist dabei allermaßen ~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~ bestendig verblieben #

fester

[illegible]

~~[illegible] [illegible]~~

und gleichfals [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] und ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~
der [illegible] selber [illegible]
und [illegible] [illegible] gesessen, daß
die [illegible] auf die [illegible] [illegible]
[illegible] mit [illegible] [illegible], dann
sie auf [illegible] denunciation
so wol als andern [illegible]
leben und sterben wolte und dem
[illegible] [illegible] daß [illegible]-
[illegible] die [illegible] [illegible] daß die
[illegible] die Weier [illegible] würden
am jüngsten tag [illegible] ~~[illegible]~~,
und also [illegible] [illegible] [illegible] wolle,

Per fiscalem Homburgenses repetuntur accusationes criminales et acta ~~...~~ et submittitur ad sententiandum

Homburger Vogt als fiscalen Criminal Klager contra Elsen Mistlerin [illegible] repetiren ~~...~~ anhero die Criminal eigen,, thum acta Und weil darin uber flüssig zu ersehen, und abzunehmen ist, das dieselb a divina maiestate apostasiert, ~~und~~ sich dem bösen feind subiugirt und mancipirt Dan auch underschiedlichen teufels tantzen und catibus nocturnis beigewohnt, verschiedene besten mit hartz vergifftungen getödtet und andere mehr realia facta ver,, übt, darzu selbst getrieben ~~und~~ auch mehrmalen erwidert und dabei gutwilliglich extra torturam bestande,, ner eignen ~~auch~~ confessionen über der person vorhanden seind, dergestalt Er auch selbst des Teufels offensio Christen frei williglich bekant hett

& perpetrirt und

Also sitten solchs alles krafft Keisers

Carls des fünfften und des heiligen Reichs peinliche halsgerichts ordnung Aber auch des heiligen gottlichen schrifft Exod. am 22 das man Zauberer nit leben lassen/ fleissig zu verfluecht,

und das darauf der Teuflisch beklagte

Und ~~so~~ der eher frauen Und verlobnissen selbst bekanter ubelthatten mit endlicher Urtheil Und ~~...~~ peinlich gestrafft werde, Wir sich

verhaltung gemelter getrost und

vergessen gebüst und recht ist zu verdammen
und auszusprechen und sie derowegen
peinlich [illegible] vom leben
zum todt zu verurtheilen und zu ver-
dammen,

Eodem modo (4) Apolloniam Selzers mutat.
tantum nore propositio de verbo ad
verbum ~~facta~~ scribenda.

f ab Apollonia Selzers

Relationes super inquisitionibus
circa facta realia confessata

Johan Frantz ~~[illegible]~~ [illegible] Homberger Gerichts
schreiber referirt er were bei ~~[illegible]~~ [illegible] selbiger
~~Stadt~~ zu Castenholtz wegen der von Appollonia
Selzers auf die 15 und 16 fragstück
geschehenen bekantnussen gewesen und habe
~~[illegible]~~ ob [illegible] [illegible] bekante [illegible]
[illegible] [illegible] gestorben, [illegible]
habe derselben referirt, das er vor
zweien Jahren mit einem ~~[illegible]~~ [illegible] füllen ahn den
[illegible] [illegible], dasselbst
habe [illegible] [illegible] von Under
Castenholtz dem ~~füllen~~ füllen ein kohl
blatt gereicht, so er ~~ihm~~ dem aus dem
mundt gerissen, dan er einen argwohn
daran gehabt. Ob ihm jemandt bei
obgemeldem [illegible] gewesen, er sehet
[illegible] können, das füllen were aber
gestorben dan er [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] habe ihm
~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] und ihme

f auch bei der frawen [illegible] im Closter [illegible]

f [illegible] [illegible]

f im Closter [illegible] [illegible] [illegible]

F undt zu [illegible] gestorben

F mit [illegible] zu Kalmerßheim

Hexenschreiberin gesagt, daß Jhm
vile pferdt etliche Jahr hero plötzlich
zu todt gangen. Unndt in specie
daß er zu unterschiedenen [illegible] zween
Jaren verlitten, alß nun nach dem
[illegible] walt(?) ledig(?) [illegible] sein lassen
Oder nun dem Closter zugestandenes
Schultz(?) pferdt under weg kranck
worden F. Sonsten aber vor unge-
fehr 10 Jahren ein schönes graues
pferdt welches auf unversehens schwach
worden und etliche tag sich gar übel
angestelt auch gestorben sei.

Ruprecht [illegible] F welcher bei [illegible]
Kalmerßheim burgern zu [illegible]
weilandt Christian gewesten Halbmann
zu Hof zu Kalmerßheim Sohn, ~~ad inquisitionem~~ gefordert und generaliter
zu fragen, ob seinem Vatter seel.
vor 20 Jaren ein pferdt ~~[illegible]~~
bezaubert(?), hatt er [illegible]
braucht(?). Aber benannter Christian
Kalmerßheim bekent, wol mehr
vor 20 und lengeren Jaren
sein Vatter seel. ein ~~[illegible]~~ roth und
weiß bundtes pferdt gehabt
welches ein unversehene Kranckheit
überkommen, lenger Zeit sich übel ange-
stelt und auf den richtigen standt
nit kommen können, daher dasselbe
endlich verreckt ~~[illegible]~~

Bernhart Scherhegen [illegible] Vogt zu Hemberg erstelt, das ihm einmahl ein schwartz Roß gestorben so welcheß ihn entfallen dergleichen all und nach viele jammel auch Schaf und Lämmer etc. zu dienst genommen

[illegible] das [illegible] wahr

Hennrich Ottenheim und Zeller Schultz ~~[illegible]~~ und Schultheiß zu Flamersheim erfahren das in dem Münsterischen Palmersheim bei Johan Wandwich Halbman und dessen hausfrauen Kunigunden erfahren wie vor dreien Jahren ihnen ~~[illegible]~~ ein schwartz Roß mit einer weißer Blumen vor dem haubt zu schanden gangen ~~und habe [illegible]~~ Sonsten wegen der von Flamersheim [illegible] bekannter Vergifftung auch Kühe bei Mutzheim sie nichts erfahren können,

Hans Herbach Halbman zu Flamersheim auch [illegible] und abfragung [illegible] ein [illegible] pferdt gestorben und ob solches be-zaubert, erklärt sich das [illegible] drei Jahren in der [illegible] ein [illegible] pferdt ~~[illegible]~~ in dem Stal [illegible] gestelt befunden[F] auch dergestalt [illegible] geschrieben worden, ~~[illegible]~~ [illegible] als [illegible] gehen einen [illegible] kommen, [illegible] [illegible] und [illegible] seye.

F und [illegible] ~~[illegible]~~

Relatio inquisitionis circa facta o von Elsa Mistrad [illegible]

Null [illegible] zu ~~[illegible]~~ [illegible] gar [illegible] und [illegible] ~~[illegible]~~ be-[illegible] von Elsa Mistrad

Demnach vermög unsers gnedigsten fürsten und
hern hern Pfaltzgraffen bei Rhein hertzogen zu Gü-
~~lich~~ lich Cleve und Bergh hertzogen etc.
dan auch deß mitheren Jünckern von Lantz-
wein zu Flamersheim gnedigst und gebür-
lichen Verordnung zu heudigen tag obgemelte
gerichtspersonen ~~citiert~~ zu dem end alhier
auch zusamen erschienen, dat den heimb-
gescheiten personen die am 10 7bris
jüngst ohn publication ~~gegebene~~ verfaste
urtheill offentlich abgelesen, und
darauf der execution verrichtet
werden mochte, So hat Johan Weirmus Scholtiß
zu Odendorf zu diesem gericht assumirter
unpartheischer Richter erstlich nach gebür-
licher abfragen ~~[illegible]~~ ahn den Scheffen ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ ob das endlich gericht
zu peinlicher handlung wol besetzt sei
Von heinrichen Ottenheim ~~eltisten~~ zu Palmersh
eltisten Scheffen deß gerichts Flamersheim
zu antwort bekommen, daß ~~er~~ das
~~Pein~~lich endlich gericht nach laut Keiser
Carls des fünften und deß heiligen
Reichs ordnung wol ~~bestetigt~~ bestelt
Darauf beide homberger Vogte Engelbert
Rembach und Bernhart Scherhagen als
fürstlicher Gülichscher und gnädiger Fiscalen
der in dieser ~~sachen~~ peinlichen sachen
ergangener urtheilen, und auf
beider verhafftinnen Urgichten und
bekantnuß gefolgt und vom ~~[illegible]~~
unsern gnedigsten Landsfursten
und hern hertzogen zu Gülich und

umb der 8 stund vormittags
auf dem gewonlichen dinghauß
zu Flamersheim

Mithin Zu andern bestettigt, theilen repetiir
undt deren offentliche promulgation auch Ratifica-
tion begert,

Undt alss obstündt derselben Vorleser Florian Selhaus
durch den Gerichtsbotten vor das gericht
gefüert, deren Jhr voriger bekantnüssen nochmal
vorgelesen etc. Undt alss mit dem ablesen an
die ~~confessiion~~ [bekantnuss] [kommen] ~~undt der dieselbe am 6 7bris~~

welche — von Jro Floriann ~~bedeuten~~ ~~facti~~ am 6 7bris
uber ein pferdt so sie vor etlichen viertel Jaren
geraubt undt theilen ~~mit~~ [in stattung] Salmaysheim Zugestanden
haben solle, ~~bekhenen~~ [gethan], Hatt sie solches factum
wegen Jrer Personen revocirt, mit anzaig, dass
Straub Oberscheidt zu Nider Castelholtz Ringe-
rische frage (solche vergifftung gethan, undt
sie were allein dabei leber undt neger
wesen,

Bei verhaltung der bekantnuss undern dato den
7 7bris circa § darauff bekant sie Florian
das auf dem Osterdirsch & Cliffen ~~[illegible]~~ [Zeinlich] verlastiimer
bei der denunciation undt dabei besagten
~~Personen~~ (: außerdreichen das ~~[illegible]~~ [illegible]

revocatur Liebert Berckh,

Berckh ~~[illegible]~~ Flamersheim) welche ~~[illegible]~~ Jhr ~~[illegible]~~ erstere
bekantnuss nach Jro bei der ersten examina-
tion zu dem sie kommen, undt [alss] derenwegen ~~besagt~~
~~undt~~ ex metu poenae besagt, wodurch ~~[illegible]~~
undt dabei obstendt wolbegen von der-
selben deshalb sich selbsten einen gewissensnagst
verschuldt, undt wolle darauf leben
undt sterben, das dieselben auf dem Osterd-
dirsch, Sommerdirsch, undt hinder dem Kesten
garden underschiedlich gesehen, undt were
am Bußbett (: welches [statt] auch bei ~~[illegible]~~

obgemelten 7bris beschehene bicht von jro
auß forcht und mißverstandt gemeldet, d nit
gewesen. Alle andere bekhantnussen hatt
sie ultro mit weinenden augen bestetten[?]
und ~~[illegible]~~ erhöcht, Will darauf den thodt
erleiden und alles auf jr seligkeitt
hinnehmen,
Darnach ist die andere verhaffte Elßen Mistelins
obgemeldeter Florin Holtzers vor augen
gestellt, und gefragt worden, ob sy nit
underschiedlich auf teufels dantzen gewesen?
Florin gesagt sie hab Elßen Mistelins auf
dem Espelt dreymahl und am Sonnenbüchel[?]
jedesmahl[?] ein mahl gesehen,
Elßen gestehet das sie Florini einmahl auf
dem Espeldriesch gesehen, ~~[illegible]~~ aber das
~~niemahl~~ auf dem Sonnenbüchel gewesen sein
solle, negavit, Also wirdt Florin
auß der gerichtsstuben dimittirt
Und der vorgestellter Elßen Mistelins
eben wie jro Florini beschehen, die bekhantnus
in jrer abermahlen relegendo vorgehalten
worden,
Erstlich bei der abgelesenen bicht die am 6 7bris
beschehen, den anfang ~~die~~ ~~bei~~ wegen der ~~gott~~ lichen abne
gation und teuflischen mancipation, vermeldet ~~das~~
verlangen so jro vom teufel ahn der stirnen
beschehen, jro allein ein wenig wehe gethan,
jrer einbildung nach auß diesen ursachen
weil sie zu jrer jugendt, zu dem Closter[?] zum
Ottilien[?] Capellen das Sacrament der
firmung bekommen, und also der teufel
nit gemach[?] uber sie gewalt gehabt

Verlagtem[?] sicherlich das[?]

Beharret ablesungh alß man ihr das denunciirtes
~~[illegible]~~ vorgehalten auß Flammersheim undt
~~Sommer~~ hatt sie unversehens vermeldet
daß sie beneben Johan Zimmermans Frauw

Kirchem

~~Welgen~~ Mosen Peters Frauwen, Werlgen
Jochems dochter Ketzgen Hennen Ulrichs
Frauw und der abgelebten Landtbotten
Frau Trinen allein einmahl auf ~~de~~
einem dantz ~~an~~ unter Cochem am Kreuz ~~und~~

~~[illegible] [illegible]~~

Undt die von Kirchem namb-
lich Melchiorn Mandten [illegible] Hauß-
frawen undt ihre dochter so [illegible] Daniel
verheuratet, ~~[illegible]~~ Elsen dem man
zu Kloster Schweinheim wont, Peters Welgen

Weigen Johan Schwegers [illegible]

Stieffdochter undt Kochendten Drüitgen
auch allein einmahl an einem dantz beim
Schweinheim auf dem Eselßdriesch gesehen
undt daselbst gedantzet haben, Undt
weiß derselben nit wie sie dabei vor
dißem bekant nach der Weiß: sondern der
Grausamkeit wegen Und allein wenig
Jahren gethan habe, Widerruft
auch deß Stiefdochter auf dem

F. gleichs hie vor dießem bekant

dantz am Eselsdriesch und ihr auf ~~ein~~ einen
strauch gekommen und etlich [illegible] [illegible]
in die luft geworfen, sondern sie ~~[illegible]~~
Els solches allein gethan, undt ~~[illegible]~~
einmahl dochter allein auf dem dantz
gesehen habe,
Revocirt ferner daß bei dem dantz beim den
Kloster Schweinheim vor einem halben Jahr
mit Welgen und Drüitgen von Kirchem
[illegible] vergleichen das [illegible] [illegible]

bezaubern sollen: Demnach ~~alß~~ weill vor dreÿ
Jahren Merten der Georg Hennichs von Flamersheim
von Kirchheim kommen, und ein Kindt ~~gestalt~~
soll auf dem Halß gehabt, und Ihr ~~und~~ sambt Ihrem
Man Joachimen Lambert, daß solches soll von
Ihrem Pferdt, so Schomachers gestorben, ~~Were~~
Were Ihr selbsten bei der Peinlicher examination
eingefallen, und ob es gleich bedacht
were doch daran unschuldig

Ist ferners Ihr abgetrudt, daß, wie vor diesem
bedacht, dem Schomecher auf der Hillen vor
Schwein Ihren ein Kindtgen geschendet solle: sondern Were
dem Schomecher vor fünf Jaren ein Kindgen
gestorben, so Ihr allein bewust, und bei der
peinlicher fragen Ihr den sin kommen sei,
Gestehet auch ~~nit~~ Ihr geringsten die bekantnüß
nit, welche sie bei der Ubergabe ahm 7. Xbris
Jungst circa Einem Man zwar auf der
oberdeutscher Rechtverderm, bezauberter Kühe
und daß dabei mentionirte Personen bisher
gewesen sein sollen, Demnach
auf allen anderen protocollirten Ihr
Bestand gottlicher ableugnung, teuflischer subiugation
bekanten missethatten, und besagungen
beharret, ~~und~~ darauf zu leben und zu sterben
~~gemeint~~, Auch die Rechter Urtheil auf
zu nehmen gemeint.

Dieweill nun Ihr vermüg ~~…~~ Churfürstlichen gnädigsten Befelch ~~Vogtand~~
Engelberten Reinbach und Herr Johan ~~Küsthen~~
Zwaden von Landtstein zu Flamersheim Metternich
F vorgestrigen tagen zu Homberg F ~~gestrigentag~~ gehaltener Communica-
tion ein grosses bedencken gemacht die gefangne
von Ihrem bekantnüsse denuncyrte Personen,
abzustellen ad confrontandum vor augen zu ~~stellen~~
Und ~~dabei~~ fernner gestern die aussagung

gemacht Schraffenberger vndt Nachrichter darunter
(: welche von der einen verhafftinnen Elsen Mistelerd
~~wo auch gesehen~~ wie auch von der zu Nidder
Castenholtz hingerichteten deinen Maurerssen, vndt
derselben bewrte Volck von gleichfalß zu Nidder Casten
holtz hingerichteten ~~deinen~~ Christen Voßken
dessen ~~wie auch~~ besagt, Ihr das auch ~~sind~~ vor
Geldt heist alß bewrte Volck sieben Peter Zimmerman von
Scherinchein verschwatzen, vndt mit dem einen offenen heiraht
halten sollen, der sey zu Scherinchein durch einen Diener
brenhen von Niedheit Jan Peter vber den tractat zu mit
~~sollen~~, sich die Personen abholen oder zuschicken, das ihre
so viel geltß zukommen, damit wann sie verkaufft frevent alß

vnd zauberer — verbrennen lassen mußte, der Vers ein begehren Worte:)
mit dem leib anzugreifen. Er meßte ~~[illegible]~~
dan ~~[illegible]~~ vergangenen nacht verdechten vnd diesen
morgen Zeitgen apprehendirt, Vndt ersi-
lich bewrte Volcken der Verhafftinnen Elsen
Mistelerd in faciem bracht vnd dabei sie Elsen
gefragt, ~~Ob auch~~ wie die Jro vorbrachte
Person heiße? Ob auch mit der ehemalß einige
freundschafft gehabt, ~~Oder~~ ob einige Zauberei
oder vergifftungen mit Jro begangen. Wie vnd
welcher gestalt, vndt ob sie aus einigen Zauberei
~~[illegible]~~ wannehr vnd wo geschen, Antwortet
sie heiße Schraffenberger wohne zu Niedheim
habe mit Jro keiner Zaubr oder freundtschaft
gehabt noch ichtwaß mit Jro betrieben, Sondern
habe sie allein ~~[illegible]~~ vor einem halben Jahr auf dem
Feldt durch an einem [illegible] gesehen
vndt wol erkent ~~habe~~

Verhafft negat pertinaciter vndt sagt ~~sie~~ Moß
wie könte sie an mich sie kennen were nit
vndt gleich sie auch mit Jrem nahmen Else
genent
Else Mistelerd widerumb ~~gefragt~~ gesprochen

Die Verhafftinne alda gewesen, vnd will daß
auf Ihre Seligkeit nehmen / ~~Vndt widerumb~~
addendo daß sie alle samen laugnen, man
soll Ihnen thun wie Ihre begehren; So würdt
man auch erfahren, daß selbige
außer der vorgeschriben [illegible] weiß, Vnndt
die andere angezeigten Person deshalben
würt vngefordert vndt ~~[illegible]~~ die Verhafftinne
Ihrer Mißthaten [illegible] Vnndt noch
erlittener marter auß generaliter gefragt
[illegible] sonderlich gesagt, Sie [illegible] darum
vndt hab daruon gethan mit Ihre [illegible]
Vndt [illegible] daß sie auch einmahl
vor einem halben Jahr auf dem Landts
am [illegible] gesehen [illegible] nichts
~~[illegible]~~ weiters wisse; Dem
mit einfeltigen worten geantwortet, ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ darum habe sie Gott [illegible] geschaffen
bekent, die Verhafftinne Ihrer Seelen [illegible]
vndt Seligkeit erinnert Darauff
Verhafftinne sich resolviert in bester forma
[illegible], ~~Ihr~~ leben lang [illegible] sie auß
dem protocoll [illegible] ~~[illegible]~~
[illegible] vndt [illegible] gesehen habe; Jedoch
endlich widerumb gesagt, Sie habe sie
[illegible] gesehen; Mit [illegible]
wie [illegible] daß sie allemahl
laugnen Damit [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~ lassen ~~[illegible]~~ Vndt ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ / den [illegible]
die corporaliter [illegible] Person
[illegible] vnd [illegible]
[illegible] Zu [illegible] Zu [illegible]

Zu dem [illegible] seint [illegible] alda gewesen

Vndt die Verhafftinne

Hernacher haben zu diesem peinlichen halßgericht
versamblete ~~oder~~ benante Schultheiß undt Scheffen
daß protocollum und was dabei vergan-
genen ultro erwogen, undt was die ahm
10 Xbris jüngst verfaste urtheill zu publiciren
bedacht, dem herrn ~~Grafen~~ zu Flamersheim

Johann Lutther zu [illegible]
[illegible]

Alß auch unsers gnedigsten landtfursten und
herrn ~~Vögten~~ undt des h. Landtvogts
zu Homberg Engelberten Heimbach und
Bernharden Scheuhagen verstendigen lassen
Welches sich dem gericht underworfen
darauff Apollonia Scherers [illegible] und
Johann Mistelers wehr durch den ge-
richtsbotten Michelen Becker ~~vorgeacht~~
In gegenwart deß Scharpfrichters Meister Hansen
[illegible] von Erloff vor gericht bracht
undt einem jeden absonderlich die obgemelte
~~Urtheill allermassen under dato [illegible] 10 Xbris~~
~~publicirt protocollirt schriftlich abgefasst~~
Jere misthatten und ob darauff ~~[illegible]~~
diesen tag je recht außstehen ~~wollen [illegible]~~
den Richter darin verantworten ~~wollen~~, und
falls jemandt zu untracht besorgt, oder einer und
anderen verhengen, solches vorbringen
und zu [illegible] [illegible] [illegible]
wollen, erinnert, Undt wir bei dem
jenen wie das protocol außweiset, beharret
Daruff ~~eine der~~ Apolloniae Scherers und
Johan Mistelers darauff die Urtheill
~~[illegible]~~ praemissis talibus Serenissimi
Ducis et Principis et Condomini [illegible]

ex nostri clementissimi

[illegible] praefectorum Homburgensium
[illegible], die oben am 10 Xbris
bei dem protocol inserirte urtheil publicirt
die stecken gebrochen, und die persohnen dem
Nachrichter zur execution uberliefert ~~worden~~

supra fol. 27 b

vnndt die ~~Hexe~~ Execution in loco consueto zu puluer gemacht volnzogen worden,

F auch verordnung beeder Schultheißen vnd Homburgischen [illegible] Sigelbertum Reinbach vndt Reinhartum Schultheißen

Dinstag den 2 Octob 1628 ist zu dem ~~Homburgischen~~ halßgerichts ~~[illegible]~~ binnen Flamersheim auf das eingehaischt [illegible] Johannem [illegible] Scholtheiß zu Odendorf, Henrich ~~Ottenheim~~ Schallschmidt, ~~Sibert Kriess~~ deß gerichts Flamersheim, Jacob Distelrath [illegible] vom Veltz, Simon Schmidt vnnd Henrich Wabbender deß gerichts Odendorf Schöffen,

Homburger Fiscalen

Strafhandlungen vnnd [illegible] deß [illegible]

Erstlich das Keiserlich halßgericht vermög der Keyser Carls des fünfften ~~peinlich~~ halßgerichts ordnung ~~[illegible]~~ cap 84 besetzt, vnnd folgents tags des Zauberei lasters halber angeklagten Person ~~[illegible]~~ Strafhand [illegible] gemalt, [illegible] sistirt vndt verlegt worden wie folgt

Sigelbert Reinbach vndt Reinhart Schultheiß beide Homburger Vogte als Fiscalen vndt Criminal Kläger gegen vndt wider [illegible] Criminal beclagttinne, [illegible]. Demnach sie solch auf andere [illegible] bezeugungen der Zauberinnen [illegible] gestriges tags aber auf beschehen Confronta=tion dem [illegible] Elsen Misselund als eine [illegible] nit [illegible] allerdings abgelaugnet, Dieweil aber nit gemelte gestern justificirte dabei bestendig bestanden vnd gestorben, Alß [illegible] selbige. Wie auch die zu [illegible] gefangene [illegible] originaliter [illegible] ben, Craft deren gemelte Criminal beclagtin der Zauberei vnd peinlicher fragen [illegible] in=

Sigelbert Reinbach vndt Reinhart Schultheiß Fiscalen vndt Criminal Strafhandlungen [illegible]

dagatione stigmatum zum der erst~~en~~
durch gerichtlich decret zuerkennen ~~bitt~~
darüber submittirendt

Verlagtinn sagt rundtauß daß sie von keiner Zauber[illegible]
[illegible] wisse, ~~sondern~~ [illegible] daß sie Gott
abgesagt vndt dem teuffell zugesagt habe

Decretum

Wirdt Verlagtinn auf vorgangene gütliche examination vnd indagation nach den teuflischen Zaichen zu der peinlichen fragen hiermit verdammt vnd verwiesen.

Nach abgelesenem decret ist Verhafftinne dem Scharpfrichter zu erforschung der stigmatum vndt anlegung der torturen vberliefert

Anfänglich~~en~~ alß Verhaffte sich auf einen stul gesetzet vndt Ihro vorgehalten daß man ihr Ihren gebrechen ab nehme, dass sie einicher massen der bekhentnuß zu bringen schuldig sei / alß wol mit einen einzigen Thran auß den augen abfallen lassen konte, hat sich aber ein wenig nider ~~beugen~~ bückt, die elnbogen auf die knie gesetzt vndt beide hende vor die augen gethan, Vndt wie der H. Vogt [illegible] [illegible] vndt Ich der gerichtschreiber ~~vnd~~ gesehen mit den fingern zu dem mundt gelangt, speichel herauß genohmen / vndt vor die augen geschmiert /
Darnach der Scharpfrichter Ihro die augen verbunden vndt nach den stigmatibus indagirt, Dann ist auf der Stirnen [illegible] eine Chyrurgi nadel darin gestochen, vnd wieder auß gezogen kein blut herauß kommen, Ich der gerichtschreiber eine selber nadel zu einem platz [illegible] ab [illegible] / ~~aber~~ gleichfalls kein blut sich erzeigt aber Jedoch nach die Verhafftinne [illegible] geschrauwen
Ist der [illegible] Vogt ultro zu [illegible] platz [illegible] gleich falls mit der selben nadelen gestochen, vndt seiner erfahrung nach die nadel etwan bis [illegible] penetrirt, Ist blut herauß kommen, ~~Hernach~~ [illegible] an der brust zu [illegible]
Zeichen ~~[illegible]~~ Chirurgi nadeln [illegible]

\+ Sieben

Oder ~~vndt~~ welch mit dero Nic. der Castenholtz sumer-
tochter ~~steinen~~ Meurerssen, Strassen Weiben, Kaltzeunsch
Eylen, vndt Linden Gilgen, hetten sie dem Johan
Dorbaten zu der Kirchgassen einen grossen rodten
ochssen mit anstreichung etlicher materien so
der Meurerß zu bracht, bezaubert,

~~der Dinge~~

Item vor neun Jaren vndt ~~[illegible]~~ darvor alß Greith
Schmidts zu Nider Castenholtz [illegible] ist
wehr sie bei obg(emelte)n Greithen gewesen, vnd hett
nach dieselben [illegible] wollen, (vndt welches sie
besprochen Clasen Lauret ein pferd zu bezaubern
derwegen, ist bei gemelten Laurets frauw
Morgen zu die Wendt ahn den [illegible]
gangen, vndt alsbald mit Jro [illegible]
bei das Greith in dem Stal gewesen vndt
ein pferd (: welches sie Jro verwilliget [illegible]
gewesen zu sein :) mit anstreichung etlicher
sachen zu dem dorff bezaubert, Alß ferner
[illegible] vndt ahn des Laurets [illegible]
Weide nach Castenholtz wart dieselben
[illegible], haben auch Jro rodter
Koh [F] mit etlichen sachen die Greith bei sich
gehabt vndt zu das graß gestrewet ver-
gifftet, vndt sie welchem willen darzu
~~[illegible]~~ gegeben,

F welche von den andern kohen abgesondert gangen

Item vnlangst ~~vnd~~ zwein Jaren verlittenen
habe Meis Johanen Schragen frauw für [illegible]
angerichtet, mit Jro zu ~~[illegible]~~ haußman Fritz
Kirchen zu gehn vndt die Kohe besten zu bezaubern
damalß habe Schragen Metzs etliche vnkraut
sachen im graß gewerpt vnd deren Kohen
zu die [illegible] gestrewet, derem Kohe zwei ge-
storben weren vndt ein so einem andern Man auß
der Eiffelen zugehort [illegible] abgeholt sie

Item bekennt ferner sie ruchs [illegible] vorgewesen, daß sie zu die Oligs Müllen zu Plotzen gehen ~~sollen~~ wollen, undt zu Nieder Castenholtz Strüthen Stephan [illegible] ob mit gehen wolle, angesprochen habe; der Strüth sich auch mit ihro auf den Weg begeben, darunder Strüth sie angeredet habe, ihro Strüthen dochter [illegible] so auch von [illegible] hingerichtet, ein [illegible] so ein [illegible] zu ersten [illegible], welches sie auch mit

Strüthen ~~[illegible]~~ jedoch durch ausstellung ~~Strüthen~~ gethan

Item sie ruchs ferner auf sich selbst bekennt, daß verwichenen [illegible] zu [illegible] (: [illegible] dieser ~~tag~~ acht tage verlitten :) auf der [illegible] zwischen [illegible] undt [illegible] ahn dem [illegible] gericht auf einem zauber dantz mit Barbaren zu der [illegible], ~~[illegible]~~ [illegible], [illegible] Meyer, [illegible], [illegible], [illegible], Rennes [illegible], ~~[illegible]~~ [illegible] Melchior [illegible], [illegible] Niesen undt Elsen des Meisterknecht zu Kloster [illegible] [illegible], alle zu [illegible] [illegible] wonhaft gewesen,

Endlich ~~[illegible]~~ erinnert ~~[illegible] [illegible] drütgen~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ bei ihre seelen heill gründlich zu bekennen ob auch [illegible] drütgen, weil dieselbe ~~[illegible]~~ zu Nieder Castenholtz von der hingerichten Elsen mit ihro besagt, ehemalß mit ihro auf einem zauber dantz gewesen [illegible] ~~[illegible]~~ Die wiße von ihro nichts dan alles gu~~tts~~, Man mögte die andern welche von ihro oben [illegible] darumb fragen ob sie dieselbe gesehen haben mogten,

\# darauf, und in anstellung der ad confrontationem [illegible] primo [illegible] altera angewiesen und ohn sonderliche [illegible] ~~[illegible]~~ ration, daß solche [illegible] [illegible] worden, daß dieselbe auf [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] und ihr [illegible] [illegible] sollen, wiederumb [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~,

Weill nun bereits drütgen einmahl zu Nieder Castenholtz und auch allein einmahl von der hingerichten Elsen besagt und daher sie Elß bei der confrontation wegen dieser [illegible] einiger maßen variiert So hatt der [illegible] [illegible] Vogt Engelbert [illegible] mit dem [illegible] Gnaden [illegible] [illegible] [illegible] communiciert, und den [illegible] verlassen, Wan sie drütt von der [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] besagt würde dieselbe [illegible] zu [illegible] ~~#~~

Ist dis [illegible] abgeschrieben worden [illegible] Gegenwertig [illegible]

Montags den 5 Nov. 1629 . [illegible] Gegenwertig Henrich Ottenheim Scheffen Schmitt vnd Geschwornen [illegible] zu Flamersheim, Steffen Veltz, Simon Schmidt vnd Heinrichen Vaßbender, als [illegible] der [illegible]

Dieweill der Schultheiß [illegible] wie hiebevor im protocol außweist / etliche [illegible] welche sie also Barbaram in der Kirchgassen vnd Petern am Pütz zu Kirchheim, wie dan Claesen [illegible] zu Obercastenholtz respective, [illegible] Roß [illegible] vnnd Pferdt vor sich vnndt mit [illegible] anderer auch in protocollo benanter Personen beziegen haben soll, so hat man dieselbe Personen per praeconem vor gericht erfordert, dieselbe darüber abzuhören,

Examinatio einer eingezogenen Barbaram in der Kirchgassen sampt darauff erfolgter Confrontation

Erstlich erscheinende Barbaram in der Kirchgassen von Kirchheim befragt, ob sie auch mit Christian [illegible] vnd dem Schultheißen [illegible] einige freundschafft gehabt vndt noch habe, geantwortt Nein; Abermahls gefragt ob ihro vor etlichen Jaren, und wie lang, ein grosser Ochß vnnd von was farben gestorben Respondit das vngefehr 24 Jaren [illegible] im Herbst deß morgens frühe ein grosser roter Ochß krankh worden, welcher [illegible] mit einem [illegible] geschüdelt habe, vnd selbigen tags am abendt gestorben sie obgemelter Barbaram [illegible] vorgehalten

Ob auch der Zauberei schuldig, vnd auff einichen
~~Teuffels~~ dantzen mit anderen Complicen vnd
in specie Christina Wehlen gewesen? Der
Barbar[a] ~~auch~~ die hende zusamen geschlagen, sprechende
das werdt kein fromb mensch sagen, vnd
Jhesus wolle sie darfür behüten, sie were
an denen ort gewesen, daß ~~keine~~ frommen
frawen nit gebürt zu sein.

Ihro Barbaren vltro zugeredt, was sie
doch sagen wolle, wan man sie der Christinen
~~Christinen~~ Wehlen vorstellen ~~thete~~, vnnd
gefragt ob sie wol sie vnd gleichen dieselbe
auf ~~Teuffels~~ dantzen gesehen? Antwort
das damit wol zu frieden were, sie
wolle sich gehorsamb ~~schicken~~ Demnegst
Ihro außzutretten befohlen, vnd

von anwesenden gerichtspersonen deliberirt
worden, das Steffan Weltz vnd Heinrich
Rabender ~~Schefft~~ des gerichts Ornsdorf vnnd
zu diesem peinlichen halßgericht assumirte scheffen
alß beiden personen ahn verwandten bedient ~~die~~
~~selbe~~ neben dem gerichtschreibern dieselben
gegen ein ander confrontiren sollen.

Alß darauff die incarcerirte Wehlen vnd sie
Barbara zusamen vnd eine der anderen vor
die augen = bracht vnd ~~gestelt~~, von dem gerichtschrei
bern ~~selben~~ befragt, ob einichen haß oder
neid zusamen gehabt oder annoch haben?
Vnanimiter kein geantwortt

Ferner Christina Wehlen ~~gesagt~~ gesagt, wan
sie Barbaren ahn einichen ~~ort~~ ~~Teuffels~~ dantz gesehen
das solches ihr [illegible] dem [illegible] sagen solle,

auf teufels dantzen

auch

und ehe solchen samen gesten

Darauff sagt Ulrich zu Barbaren unerschrocken und gesicht das sie ~~die Barbaren~~ ~~landesfündlich~~
am ostholtz, ~~und~~ dem Kürschner bergh gesehen
~~vnd~~ ahm Kürschners ... Kirchhoff
Jn der Steinkaulen einmahl bedsammen
gewesen, # damals ein schwere Wetter
entstanden sei. Von dannen ~~zeuchen~~
... die bach gangen vnndt
darin geplatzt, zu dem end das solch
Wetter zu den früchten schaden thun solle,
zu letzt sich doch under ein ander erkannt
das es keinen schaden gethan

Barbara e contra zu Ulrichen gesprochen, Ohr
... wie kombt Jr an mich? War
umb hatt Jr mich besagt? Ich hab euch doch
Jederzeit alles guts gethan. Ich bin
niemahlen mit euch an ~~ein~~ denselben ortern
gewesen.

Ulrich sagt hingegen Jch habe auch also gesagt
und hab darnach bekennen müssen, ~~damit~~
und abermahlen widerholt das sie auf
benelten platzen gesehen und wol erkent
habe, Unndt zugleich gebetten man
solle Barbaren thun wie Jro beschehen, alsdan
würde man von Jro solcher sachen ver
nehmen. Darauff ~~Ulrichen~~
~~kan auch widerumb~~ Barbaren will
ad ferendum testimonium hiebei befunden
aufforbern widerumb hinwegtz zu gehen,
Der aber sich anfenglich darin gewegert
und gesagt, es were Jro unerlaubt zu dulden
das sein vermelter Ulrich fälschlich demin
angibt, und wolle sich darin ...

Der Gerichtschreiber sey abermahlen herbeÿgefor-
dert, erinnert addendo wan sie ferner alhier
verbleiben wolte, könte Jro ein gebrechen
zu handt werden ~~Also~~ darauf aber
scheiden, ~~[illegible]~~ [illegible] under weg [illegible] erklert
vnnd dem Gerichtsbotten Michlen Porter
(: wie er ad protocollum[F] referirt:)
vermeldet, das sie über die gefragte
vereinigkeit ~~[illegible]~~ besser bedacht habe, Vnnd
were nit ohne, daß Jro diser [illegible] ~~[illegible] Mal~~
~~[illegible]~~ selig ~~[illegible]~~ sich vor
einem Jar ohn Kosten verheüraten wollen
Welches sie auß ursachen, daß der her zu
Schweinshein auch eine heürath ~~[illegible]~~ zu ihrem
Vettern Hemmerman von Schweinshein und
Jro Kosten ~~[illegible]~~ auch angetragen, verhindert
hette, Vnnd sithero wendet sich aber
sie Barbaram vorgeworffen, und mit
Jro nit sprechen wollen,

F bei seinem ~~beiseinen~~ Vnnder hern
Vogten / Thomasen Otten
seinem Schultheisen [illegible]
Hubertum [illegible] und
[illegible] Gerichtschreiber

Closs Laurer von ~~Nidda~~ ober Castenholtz auf des herrn Abten von
S. Cornelis Münster seiten auf erforderen
hiehero kommen, Vnd weil nach verlesung
des protocolls befunden, das er bekant
alß Jme Laurern vorgewesen, da ein
Weyher ein pferdt beschreiben solten, und alß
die that mit dem pferdt begangen, die Closs
mit sein Laurers haußfrauwen [illegible] ein
Schneider am [illegible] gehalten habe,
[illegible] Jme [illegible] [illegible] ~~Vnnd~~ die
haußfraw darumb zu erfragen, Und als
bald widerumb zu kommen,

Z vnd [illegible]

Die obig Closen wider [illegible] denselben
bei seiner Mannschafft ~~[illegible]~~

Ob Ime der Statthalters schreiben zu Melden
Castriholti justification die 30 Julii
1628 beschehen, Ime ein graues pferdt
undt zwei Kohlschwarzen Schaubert, undt
ob Ihro Standtbeschaft undt solches hette ein
mahl mit seiner hausfrauen zu der Kir
chen ahn Stück versprochen, Antwort
Seine hausfraw hab Ime auf abfrag vor,,
inlert, das der Christen Trostfriedens
Einrichtung / nachmahls darauchten die
eigentlichen Zeit umbreiß, das der zu
solliciter Grosschaidt auch bezeugt zu der
Weiden am Stück gestanden und gesprochen
habe aber niemandt anders bei dero
gesehen. Sonsten were es ohne lange
Zeit zu drittenhalb Jar, das ein schön graues
Mutter pferdt Jungst helt am geschirr [illegible]
hingeschlagt
kranck worden und gestorben, darnach
eine tode Kuhe zu erschlenden gestorben,
Bekandt ein totes Kindt welches hinc
geworfen sich ... zeichnis worden
denn die hausfraw mit einem Messer
das bloß lassen wollen, darüber
das Kindt F das Messer von sich zu der
nass gestossen, das sie besorgt, es soll
sich tod bleiben, Also Reinhartten
Schumachern [illegible] dem Kindt
den halß abzustechen wie beschehen,
Also das fell abgezogen, habe der Ochs,,
uncht oder Mosler gesehen befunden,
das also das Kindt auf dem rucken eine
handtbreit breit eine böse gegrüchte plotz
gehabt; Und gesagt es were mit einer
besch[illegible] handt angerührt,

F sich geworfen undt

[illegible]

Peter [illegible] zu [illegible]heim uf abtrags ob ihm vor etlichen we-
nig Jaren einige Vihesterben durch vergifftung
oder Zauberei gestorben, und solches bei seiner
Mannwarheit von sich zu thun. Sagt das es ge-
gen Künfftig[illegible] habe [illegible] 3 Jar were, [illegible]
daß Schreppen Metgen in seinem Roßstall
schlafend befunden. Er gefragt was sie da
machte, Die ihm geantwort Schreiß habe
sie geschlagen und weggejagt also sie sich
in den Roßstall verborgen undt schlafen gelegt
Über etliche wenig tage darnach weren
ihm ein Roß, ein Rindt, und zwei Kälber
kranck worden, welche er und sein fraw
etliche tage aufheben müssen undt end-
lich verstorben weren. Undt were
noch eine Roß auch starck mit einer schwachheit
begabt worden, darüber er bei dem
Scherer zu [illegible]kirchen rath gesucht, welcher
das allerhandt böse [illegible] auß
den Ohren heraußgeflossen, mit [illegible]
bessert worden. Undt [illegible] von einem
[illegible] auß der Stellen dem der
selbe zugehört und bei ihm [illegible] habe
bestattet abgeholt worden sie
Wiewohl obs Vihesterben und Kälber ge-
storben habe Schreppen Metg zu [illegible]
im dorff für undt andere verleumbt lassen
das [illegible] ihm solche [illegible] bezaubert
Darauff habe er die [illegible] mit Johann [illegible]
[illegible] selig [illegible], undt begert die solle
ihm einen Thaler oder acht [illegible] zu seiner [illegible]
[illegible] wolle er schweigen und zu frieden
sein. Damals habe [illegible]
[illegible] bei dem Schultheißen zu Flamers-
heim zu überlegen. [illegible] sie dagegen
[illegible], undt er auch auß forcht weiteren
schadens stillgeschwiegen habe, #

#

Nach dem gefragt abschiedt hatt,
[illegible] Keller zu Kloster
[illegible] hat mir dem Bericht
schreiben auf [illegible] abfragh
ob auch vor [illegible] 6 Jaar
ungefehr ein Pferdt im Kloster
[illegible] gestorben
geantwort das von
[illegible] ein [illegible] pferdt [illegible]
[illegible] gefragte [illegible] ge-
storben sie

+ entschien auf dem gewönlichen dinghauß.

+ Hubertus Kirsch.

Sambstags den 6 Octobris 1629 seindt alhie
Jtzo bey Johan Weiroin Scholtheissen
zu Odendorf, Henrich Ottenheim
Thell Schmitz, Jacob Gissler
Kersten Veltz, Simon Schmitz
und Henrich Wadenbender zu diesem
peinlichen halßgericht erfordert
Scheffen

Pro Gerdrudt Ehlen.

Derowegen zu heutigem tag obgemelte gefangene
person, besonder vmb den verfolgh zu treiben
vnndt auch dessen befindung ein Vrtheill
zu verfassen. So ist vorerst deß ge-
richt beschafft vnd darnach vor gericht befunden
worden, daß der vorhafftierten ihre bekantnuß
nochmahls vorzulesen,

Anfangs sie erinnert ihrer seel heill vnd seligkeit
zu betrachten vndt alles mit warheitt
bestandt zu bekennen, Sonsten wan sie
den Teuffel belirgen, ichtwas verschweigen
oder auch Jemandt zu vnrecht beschuldigen
würde, daß alßdan ein Kindt der verdamb-
nuß sein, / vndt ... / Vndt
hette den himmel durch wahre bekantnuß
zu erwerben, daraufh
mit guter contrition ... ihre sun-
den was / begriffen, nunmehr ehrlich mit
warheit zu bekennen,

+ reuert
Freundt ihro zugesagt, daß keine folter mehr auß-
stehen solle, vnd derwegen
desto freier mit hindansetzung
aller forcht der warheit
zu sagen

Bei verhaltung ihrer ersten bekantnuß, darin sie
den anfang ihres abfals am 2 vnd 3 Octobris
erzelt, hatt verhafftinne mit
gefaltenen handen beschworen vndt beclagt
daß sie ihres ersten Mans Johan Vbhelung
Hausfrau in die sieben Jar gewesen, vndt
im letsten Jare habe vnnutze ihr ... Ihr
Man sie ... außerhalb der ehe beschwangert

+ Johan Koch

alß Sie seit balt umbgewesen, hab Groß Han
sich zum Kriegsdinst auffschreiben lassen, und sich
darvor begeben, Jr Mutter Walpurga Straß
frau / die übel mit stoßen und schlagen tractirt
auß dem hauß gejagt, Und Sie wolt sich da
durch zu Straßen Peter Schmid begeben ~~hette~~,
darinnen Sie ungefehr 3 tag und wochen gantz
mißtrostig gelegen, Dazwischen erfahren
alß wan Groß Han zu [illegible] anglangt ~~[illegible]~~
und eine nacht der böse feindt wie sie darnach
[illegible] erfahren, in gestalt alß wan er Groß
Han selbst gewesen bei sie kommen, und ge-
fragt, ~~[illegible]~~ warumb Sie da ~~ligen~~ ligen ~~[illegible]~~ gangen
Die geantwort anderer meinung nit alß
wan es Groß Han gewesen / Jhre Mutter
hat mich gar übel gehalten und auß dem
hauß geschlagen, Damit der böse feindt
bei ihr under die Kleider gekrochen, und
ihren willen mit Jro geschafft, so kalt
wie ein eyß abgangen, F darüber sich er-
schrocken und gespürt daß es ein betrogene
sach gewesen, [illegible] Were sie wider-
umb zu ihrer herschafft hauß gangen und
~~[illegible]~~ über einen tag oder drei ~~hab~~
darnach, habe sie ein [illegible] Kindtgen Zur
Welt geboren, [illegible] ~~[illegible]~~
Kindelbettß were der feindt abermahl
bei sie zu Groß Hans gestalt ~~kommen~~ zu
der Cammer kommen, und Jro ein [illegible]
mit wein zubracht und gesagt, Sie
solle drincken er wolle Jro mehr wein
zubringen / und damit abgeschieden /
Als auß dem Kindelbeth ~~gewesen~~ zu
hauß gewesen, Andermahl ~~[illegible]~~
Jro wein zubracht / Kurtz dar-

F und sie alß [illegible]
[illegible] einen [illegible] selbst
bekennen

[illegible] ihr ohr das abgefallen
wären, weil [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible], auch [illegible]
und [illegible] aufgestanden

auf mehr andern dantzen gewesen, dann sie
iezo nit erinnere. Und begert man solle
den andern welche mit ihr auf den
[illegible] gewesen, auch gleich
ihr beschehen widerfahren lassen, die wür
den allßdan auch die warheit sagen müssen,

Befragt wie offt im Jare auf hin und wider
auf den ~~dantzen~~ gewesen, Antwort
underweilen ~~zu allen~~ [illegible] in 14 tagen
bisweilen auch [illegible] monat, auch zu offt
malen in kurtzer zeit beisamen kommen
und habe der teufel ihnen iedesmahl bei ge
[illegible] wo und wann
[illegible] bei samen kommen sollten

Bekennt auch [illegible] auf dem
dantz [illegible] gewesen,
[illegible] in der [illegible] auf dem
dantzen [illegible] kommen, und hab
auf [illegible] mit [illegible]
[illegible] Lucifer ge-
[illegible];

Endlich gefragt Ob auch [illegible] an
[illegible] vom teufel
erhalten, Antwort als der [illegible] gott
[illegible] Rotzheim [illegible] der Müllen
(: alda ~~[illegible]~~ [illegible] tag [illegible] bei dem Müller
[illegible] der frau [illegible] der haushaltung
[illegible]), [illegible], habe der
~~teufel~~ ihr gerathen, sie den Müllen [illegible]
zu [illegible] und sich [illegible] den ~~[illegible]~~ Müllen
[illegible] zu halten [illegible] ~~[illegible]~~ der
~~Gott~~ und [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible]

[illegible] sagt, daß sie fangen
wollen und

Zum andern, als Ihr gering[e] ~~ge~~bracht [above: Kirchenbraüch]
were der teufel auch bei ihr zu den Burg Staller
kommen, vnnd Ihr bruchen sol nicht be-
kummern, sondern einen guten muth haben,
er wolle Ihr helffen vndt keinen mangel
leiden lassen. Darauff auch in der ersten
sich so starck gehalten, Mitt gar alle
Ihr mißethaten zu verschweigen, ~~also~~ sie gar
bereit Ihr seel zu erhalten, den tod auszustehen
gemacht, vnderschiedlich begert Ihr darzu
zu verhelffen. ~~Vnnd hat nit allein aber~~

& vnd einen Priester beicht[illegible] ordnen

dem Christlichen schreibern so nehmendt das gericht
die handt geben, das das Vrtheil selber
welches vber ihren thod ergehet wenig mochte
das gericht vor Gott verantwortten vnd
alles auff Ihre seelen hat nehmen wolle,

Fiscales repetunt iuxta prothocollum ~~acta data~~ confessa facta et submittunt ad sententiam diffinitivam.

Churfürstliche Gülichse vndt Cleuische Vnder vogtt zu Homberg Engelbert Reinbach vnd Bernhart Schmelgen Criminal Clegere wider Agatha [illegible] alsmahles Criminal beclagtinne nit allein auf die ahn Ihr angefunden vnd probirte Stigmata, vnnd darauff erfolgte mittel, massige torturam cordarum sondern auch zumittelst zu vnderschiedlichen mahlen gutwillig gethane vnd reiterirte bekentnussen der Zauberinnen dergestalt schuldig befunden, das sie von Gott

~~vndt die Vogtshalterinne Fündenhelm~~
~~Stein ahn der Bergen~~ als zu Kirchen, Vndt
Heinchen ~~[illegible]~~ Cronhalbwerts zu Nider Casten
holtz wohnhafft, Anfenglich in der Maindaulen
roß schlitten gesessen, Vndt folgents ahn die ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ bach geschwebt, [illegible] wasser in die bach
geschlagen hetten, zu dem endt ein Wetter
zu erwarten; Sie wollten sich auch ein Wetter
erhaben, aber als die Wetterglocken
angezogen, Sie daran verhindert
seien,

Item habe auch vor ungefehr 8 Jaren an einem dantz
so bei dem Ortholtz gehalten gesehen,
Melchior Mandten ~~von Kirchen~~ Cum Vxore
~~Melchior~~, Clostersewtgen, Gertraudt Nieß, ~~Heinrich der~~
~~Kirchen~~, ~~[illegible]~~
Merg Scherp, Heinchen Peter Gomphersal
Frau, Elß Wilhelmen Mistordenechts Frau
zu Closter Schweinheim, Dautzgen ~~Cum Vxore~~, #
Item auf selbigem dantz auß Flamersheim
Heinrichen Andernach Cum Vxore Elßgen
Gemmer Hans frawen, Agnesen,
Berbgen Mohen Peters frawen ~~[illegible]~~

von Stotzen Arnen deß Schultheißen Frauen =
undt Sohnen Johannen Bortschiers.
Item von Nider Castenholtz Heinchen die
Cronhalbwertsche, undt sonsten ander mehr
aber sie nit eigentlich erkent, #°
auch im Tanzen [illegible] gewesen
Item vor 5 Jaren auf dem Kirchheimer bergh
~~gesehen~~ ahn einen teuffels dantz gesehen,
Melchior Mandt mit seiner frauen
~~Melchior~~ Closterseutgen, Gertraudt Nieß, Elß
Bergh, Stein ahn der Bergen, Dautzgen
undt sein frau, Zabsten Scheraß frau Barbar

[Margin notes:]

#e oben die Kirchheim

XB. Ortholtz

Von Kirchen
revocatd 5 feb 1630

~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ Sommer
~~[illegible]~~ gewest
mit seinem [illegible]
Simons Hans frau Trein,
Künnen Melchior der Spilman
gewesen alle von Kirchen

#° Auf diesem dantz haben
[illegible] gesprungen ~~und~~ getantzt
[illegible]
hat der teufel Ihnen zu
bracht und alles [illegible]
[illegible]
aber nur von Kirchheim
[illegible] dantz von

Kirchheimer bergh

revocata 5 feb 1630

4

Merg Scherer, frau Peter Hom[illegible]

Andres Hilch, Groß Hanß Kessens so[illegible]

weib, Nickell Hanß frau Ca[illegible]

Merten, ~~Johan~~ Metzen Hanß Peter vulgo

a[illegible] Hauß, alle [illegible]

Vom Ober Castenholtz auf der Hern Abbten

seiten, Wemandts Scheffer mit seiner frauen

Gertrud [illegible] so gestorben,

Melchiorn Manders dochter Merg

Item ~~[illegible]~~ Von Nidder

Castenholtz, der Stranghelbmeister, Michelen

Gerhard frau Liesen, Michels frau Elsen,

Item [illegible] Kürdorff cum Vxore

[illegible] Hanß frau Agnes, ~~[illegible]~~ Wilhelm Mösen

Gerhards frau, Merg des Scholtheissen frau

Niß des Scheuchers auf der Hüllen, ~~[illegible]~~

1° auf dessen [illegible] Johan Rautschier [illegible] an [illegible]

Item ~~[illegible]~~ geben ~~[illegible]~~ uffgeben

~~[illegible]~~ Versamlung auf dem

Kerschner berg angewesen, auch auf dem

Closterberg vor fünff Jaren ungefehr geschen

seie, Weegen des ~~[illegible]~~ Stranghelbmeisters zu Nidder

Castenholtz welche ~~[illegible]~~

mit der ~~des~~ Stranghelbmeisters, daselbst, Und einer anderen

die sie nit gekandt mit einer Kertzen darvor

einen schwartzen Mosen gesehen gewesen

auf den Dantz gesehen haben

revocavit hanc sellen rem 23. Nobris ~~[illegible]~~ 1629 & 3 feb 1630

Item habe deß frauen Melchiorn Manders Doch[ter]

~~[illegible]~~ dergleichen auf vorbenanten Dantzen

~~[illegible]~~ auf Closterberg oder Kerschner berg

einmahl gesehen,

Dergleichen auch einmahl Gerhards frauen zu [illegible]

Kungundt genant, auf dem Closterberg

an einem Kirffeld Dantzendt

vndt ob widersachen? Wie doch an sie
kommen were? Barbara allein
schlechtlich geantwort, Ich kommen
an mich wie welsch (: die namblich
gestrichelte mainandt :) an mich kommen
ist, Alss beiderseits zu keinerlei
geschlossen bescheidt abgeweist
Vndt weil noch diesem actu, das
das kaiserliche kriegsvolckh zu diesem
quartier so nahe were, hinsichtlich
einkommen, seint beide persohnen
zu jren custodien gefuert vndt in den
gefängnuss gebracht word.

Freitag den 23 Novembris 1629.
coram dnis praefectis Homburgen
sibus Engelberten Reinbach vndt
Bernhardt Schorhagen, Jr Johan
Averum Schultheissen zu Odendorf
Meckenheim, Jacob Schmitz
vnd Hubert Kreps als gerichts scheffen,
Bernhardt Dunsheit
Herman Schmitz vnd Henrichen
Wassermann auss dem kirchspiel Odendorf
scheffen, vnd meiner auss Homburger
gerichts schreibers

Christoffer Hülscher vnnd Ludwig ... beide vogt zu Homburg Engel-
bert Reinbach vnd Bernhard Schorhagen
Criminal Clegere wider Lucien

Fide hexerei halber Lolium Criminal beclagte ...

Criminalis accusatio
Dominorum praefectorum
Thomburgensium
contra
Linden Lohin von
Dirsheim

Repetiren dieselbe ihr Person zuvorderst in der
[illegible] Schweinfurt, dan ferner die durch
Ihnen executirte Confession bekhendt
beschehene underschiedliche grobe denunciationes
und confrontation wie auch der itziger mit
gefangener Barbaren alles uber ihr Person
ergangenen Bekentnussen und gleichfals vor-
gestelte und volnzogene confrontation
dan letzlich die an ihrem leib angefundene
stygmata magica welche crimen Magiae
manifestissime portendiren und importiren
Ließ bitten in erwegung dieses alles, und
daß beclagtinne solches alles hinweggesetzt
nichts bekennen wolt dieselbe durch gericht-
lich decret ad torturam zu condemniren
darüber submittirende,
Nach diser ~~beschehener~~ gethaner clagt, haben anwesende
Schultheis undt Schöffen beschlossen, daß ehe und
bevor der beclagtinnen Linden Lohin
die clagt vorgehalten, undt das decret
geben werde, die andere incarcerirte
Barbara nochmals uber ihre underschied-
liche Bekentnussen zu horen, gestalt
zu solchem end durch den gerichtsbotten die
benente Barbara ad locum Judicij
gebracht, demnegst das protocollum
so viel ihr Person, undt von ihr gethane

bekantnuß vnd bezeugungen bekrefft,
Sie deutlich vorgelesen, Vnnd hat
alles abermahlen bestettigt, auß
genohmen das Mergen die Sch[?]
zu Nider Castenholtz welche vorgedachte
Barbaren am 28 Octob jungst alß
das vor funf Jahren ahn einem freitages
dantz am Closter berg gewesen
sein solle, denuncijrt, widerrufen,

Desgleichen auch ~~daß~~ wir am 29 Octobris
bedeut das Petern am Fritz zu Kirchen[?]
der Vogtberster und der hingerichten
Pretgens Alheidt bezeugungen [illegible]
revocirt, addendo alß gedachten
Petern die Kost [illegible] worden
daß dessen frau, sie Barbaram
hinzfordert, vmb den kesten [illegible]
rhats zu thun, Welches sie auch
gethon, aber es habe nit geholffen
vnd habe demnegst bei ... folgen
Frau Mergen Schreyen[?] damit betragen

+ vnnd Mergen Schreyen

Gefragt was den dessen vor einen rhat
gethan? Antwort sie habe sie
gesegnet mit folgenden segen,

Daß wal Gott vnd der heilig Christ
vnnd die heilige Junffer St Thea
die trug die heilige Junffer St Anna
vnnd die heilige Junffer St An der trug
vnser liebe Frauw, Vnnd vnser liebe
Frauw trug den heiligen Christ

vnd so wair alß daß ist so [illegible] al [illegible]
da du bist,

Nach dieser beschehener repetition examinis ist
der abendt angebrochen, vnd die gerichts per-
sonen heimwarts gangen, vnd sich ver-
glichen morgen Sambstag den vormittag wider-
umb beisamen zu erscheinen vnd sich eines
decreti gegen Linden Catharina zu vergleichen

Sambstag den 24 Novemb. Ao. 1629

Seindt die gestrigs tags angeregten
Schultheiß vnnd Schöffen gesagter
widerumb beisamen erschienen sich
meinungs halber eines decrets gegen
Linden Catharinen zu vergleichen, haben
aber vor dessen volziehung entschlossen
alldieweil obged. ~~Linden~~ Catharina von der ~~[illegible]~~ ihr
fürgehaltenen Schöffen lehen ~~[illegible]~~ vnndt
der mitverhafften ~~A~~ Annam Barbaren
vnterschiedliche bezüngungen ergangen
daß die confrontatio mit beeden in-
carcerirten ex superabundantia
vltro vorzunehmen, Wie
ihr demnach gegen einander ge-
stelt Barbara abermalß ihr
~~L~~ Linden Catharin zu gesicht geredt
daß sie an verscheidenen ~~[illegible]~~ nächtlichen
Dantzen vnnd in specie an dem Pfarrs
kirchhof beim Nieder Castenholtz

F Inmaßen Jacob Distler Mit
Schöffen, welcher zu den Hex
zu Ostheim vor diesem abge-
fertiget, vnd zu vernehmen
ob auch derselbe der Linden
Catharin referirt ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ zur Beschreibung eine Co-
municatio ~~[illegible]~~ Vnnd
~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ zu sein Vnnd

gesehen, Lindon Colin aber starck
geläugnet, Unnd Barbaren ~~ihr~~ deren wordt
~~vertrawt~~ zuzusehen, mit Lindon worden
angeredt, Darauff Barbara
abgewiesen, zu dieselben Johan Aedlum
Schultheis Henrich Ottmanheim altisten
Scheffen und Ich der Gerichtschreiber und
begeben, Unnd in der güete bei der
büeß ihrer ewigen seligkeit erinnert
der ~~ag~~ eigentlich warheit zu bekhennen
ob benente ~~Barbaram~~ Colin auch auf dem
Teufels dantzen gesehen, oder ~~sich~~ an
ihre Personen sich geirret habe? hat
wort ~~ert~~ Sie habe Lindon Colin
wie hie vor dissen undterschiedtlich bekent
auf den teufels dantzen gesehen, Unndt
wolle ~~darauff~~ F leben undt sterben,
Unnd zu starckerer bekrefftigung
dises ~~undt bezeugen~~ alles obgemelt
Johan Aedlum, Henrichen Ottmanheim
undt mit dem Gerichtschreiber
ihr rechte handt gereicht; Welches
alles dem gantzen gericht referirt
undt demnegst folgendt decret
~~in effectu~~ gefelt F ~~wordt~~.

Decretum

Wirdt beclagttinnen Lindon Colin
wegen ihrer bekandt peinlicher Constitution

F darauff sie woll alß andere außsagen

F [illegible] In gegenwart beider herrn Scheffen undt der verhafftin von Lindon Colin publicirt worden

~~vnd so wan es dan ist, so seine alsge-~~
~~machte vrtheil~~, durch den hencken stull
vnd darzu gehorige tortur instrumenta
gentlich hinerhoten werden ~~[illegible]~~
Dieweilen deß beiden peinlichen Gulich
vnd Gerichtsherrn [illegible] Hülchenberg
nach befindung ~~[illegible]~~ ihro verhafftung
bedrohnuß die erlassung vom Stuell
so woll alß ferner application vor-
behaltende, Sondern begerende
ihr vndt beiden ferner apprehensiones
~~geschehen~~ vndt ~~oder~~ aber ihrer verhafftung
der vrtheilen gestelt werden sollen
alß auß vnserer verordnenden herrn
Obrist alß hern Burggraven Johan Bertram
von Scheitzen zu Dintzig, zum Commess-
burg, hern zu [illegible]hoven, vndt hern Johan
Dr. Wilhelm Guerden von Sandtrom zu
Flamersheim, Mithern zu Hombrg, der
ordnung, einer oder derentschafft verlest
dem gericht beygebracht, vndt mit
deren vorhafft fürohin in dieser peinlichen
hexerei sachen procedirt werde,
Publicatum circa duodecimam.

Publicato decreto ist beruerte ~~Barbara~~
~~Sindersgilch~~ von dem Scharpfrichter
auf den Stull gesetzt vndt mit dem
darzu verordneten [illegible] eisenen halsbandt
angelegt F worden,

F vndt vmb die augen ver-
bunden,

Hernach weilß die beruchtigte Annae Linderin Zilch auf dem folter stull gesessen, haben angeregten Zeugh personen Balthasarn Schmidt, Melchiorn Mandten ~~vnnd~~ Petern am Hütz vnnd Schönhennichen F citiren lassen, dergestalt die selbe absonderlich zu fragen, ob ~~ihm~~ auf die bewusten Melchs Barbara zu der Nichs gesten ihnen ~~hoch~~ beygestellt zuhaben am 29 octob bekant, auch mangel befindung vnndt derselben zustorben,

F alle zu der Lisch wohnhafft

Examinatio super factis realibus a Barbara confessis

Erstlich Schönhennichen gefragt ob ihm vor etlichen Jahren vnnd wie lang verlitten ein pferdt so ein braun bleßgan gewesen bezaubert vnnd gestorb(en)? vnnd darüber an endtstat die vnnverfälschte wahrheit zubekennen? Antwort dass ~~...~~ vor 8 Jahren vngefehr ihm ein braun bleßpferdt gestorben, Vnndt weil er sich die gedancken gemacht, das es damit keine rechte sach gewesen, habe er dasselbe durch den Wasenmeister aufschneiden lassen vnnd damalss befunden, dass in solchem pferdt hertzkammern zwei ~~...~~ vberbleiben eines jeder von einer ~~...~~ weder fäust grosse, vnnd drei lange schlangen zu jeweils von schlitzwerck gestalt gelegen, Vnnd habe vmb solche zeit der verhafftung Barbaram zu der Nischen Sten recht verstorbene Man bei ihm die pferdt getrieben habe,

x Melchiß von ...

Zum Zehenten

Johannen Streser vulgo Simons
Johannen von Ober Casterfeldt abgefragt
Ob Jme verwichenen Jahr freist ein braun
pferdt geling zu durtz gangen Vnnd
ob Jme demahlen Barbarach der
Ausgesesten einmahl an geht begegnet
sie / Respondit an nichts statt
verursachet Deu ermahnet, / Vnd
es ehm auff der heiligen Kindertag
im Jahr [illegible], damahls Jme ein
schon braun pferdt, ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
plotzlich kranckh worden, welches
einen tag oder vier gar ubel ge-
thiert, wandt vndt krippen alles
Jm stal, dass es mit den hindern
füssen erreichen können, herfür ~~[illegible]~~
geschlagen, vndt mit den fordern füssen
locher in der erde gekratzt habe vndt
endlich verstorben sei / Dass er
ehm von dem Wasenmeister hinauss
geschleifft, habe er dasselbe wegen
Volck vermuthung / eroffnen lassen,
dabei sich befunden, dass Jme vmb
dass hertz / dinger wie Ketten
~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] hals faust ~~[illegible]~~
vnndt begünnen [illegible] [illegible]
~~[illegible]~~ Vnnd
dabei lenger [illegible] [illegible] geschlagen

Jedoch der Unwarheit nit außzuweichen, ~~zu liegen~~
gewesen geleugnet, Ob ihm Barbara
In der Kirchgassen die [illegible] ~~[illegible]~~ solche
Sucht bezaubern, oder sie demnach
dem Teufel welcher das gesicht ih-
men [illegible] bezeugt
~~können~~ er nit wissen, Wolle denselben
Recht ertragen und hierauf ad [illegible]
[illegible] bringen.

Zum dritten Melchiorn Mauchen von ~~[illegible]~~ Hertenbach
bei seiner Mannwarheit ~~ge~~ befragt
Ob ~~[illegible]~~ vor 6 Jaren oder darumb [illegible]
Ime ein braun Blessen bezaubert
und ob der macher sind Barbara
In der Kirchgassen gehen ~~Chatharina~~
mit ihrer an [illegible] gesagt.
Antwort Das vor vier Jaren
er ein braun blessen gehabt, welches
~~[illegible]~~ wie er mercke
zu grund gangen, und endtlich gestorben
sei, welches er durch den Schinder
außschinden lassen, und habe ihm
Leib durch sein schlangen und ander
seltzame sachen gehabt, Deßen
Ime auch vor vier Jaren ein schwarz
braun gestorben sei, bei dessen
[illegible] er einen [illegible]
In [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] gebraucht, der dem pferd

ein tranck eingeschittet habe, Ob er ehrd Stat
Vor er, Melchior damals geargwohnt, dann
gestorben sei, habe deßhalb Stat
sait aufschneiden lassen, Ob ihm vnb-
treut vier oder fünf Jaren der Ver-
hafftinn Barbara, ein Kalb auf dem
Haselberg verzaubert habe, Wiß
nit Erinnern, möchte wol sein, wan
Ime daß abgefallen. dan er habe
andere vil sachen wegen seiner Haus-
haltung zu denken,

Zum Vierten ~~Drittens~~ Balthasarn Schmidt zu der Kirch-
gassen zu Kirchen gefragt Ob Ime vor fünf
Jaren ein Kühe bezaubert; Antwort und
solche seie [illegible] behalts habe Ime ein Kühe
einen tag oder drei auf dem Stal kranck
gestanden Ob bezaubert oder was der
Kühe ~~[illegible]~~ gemangelt ~~möchte man die~~
~~Frauen~~ könne er nit wissen, daß wegen
Weiber sachen

~~Item~~ diesen Balthasarn, weil er der
Verhafftinnen Barbaren nechster Nachbar
alß die 20 Jar beyeinander gewesen ge-
fragt, Ob Ime nit, über gedachter Bar-
baren Ehemann Seeligen [illegible]
sei etwas bewußt sei? Sagt
daß ermelter [illegible] ist vor 20 Jaren
gestorben, ~~[illegible]~~ hab seinem leben
lang nit ~~geflügelt~~ [illegible] nichts [illegible] gehört

Vnndt in den tagen Jen guet ~~thun~~ spacieren
fangen vnndt wol gessen, aber dabei
biß In den Thurn wie ein gewiß begangen
gen sie Wohl solche Kinder ver-
~~ko~~mmen Jnen liebewirst

Zum fünfften Articul an Fritz Zeidlerhein gefragt
Ob er deinen Herrn alß seinem
Kostbersten beschreibet Barbara zu
der Ehehaften ~~dach~~ brauchen den
selben einigen schaden zu thun? Sagt
wolt das sein Haußfrau wan ~~einzo~~
die Kostbersten erkandt worden, Barbara
zu der Ehehaften zu brauchen gesagt
Ob auch zu den Rosen die Jnen von
deinen Herrn zu dienst gangen,
erinnerte Barbara gefordert
mochte sein Haußfrau wissen,

Eodem 24 Novembris zwischen sieben
vnndt acht vhren am abendt ist der
incarcerierte Linden zeit auf ihr inständig
~~flehen~~ bitten vnndt versprechen
daß sie die raine wahrheit sagen wolte,
außbündig binden vom stull ~~thun~~
vom stull herunder gelassen, vnndt
Jhro eine kurtze Zeit sich zu besinnen
geben, darauf ~~alß~~
Sie ~~der Schultheiß her Vogt vnd meister Hanß~~
~~Richtern~~ alß der Schultheiß her Vogt
vnd meister Hanß Richtern wieder herzu
gangen, hat Lieselen Zeilsch Jn der-

F von 25 Jahre

gewesst Heinrichen Ottenheim, Schultheißen
Schenck vndt Hübertten dererß Schöffen
vndt meines deß Gerichtschreibers bekent
daß Ir ~~Vorigen~~ [erster] Man Sander Peter Sin
Vermöchte gewesen, welcher die Vorß
an einem bein gehabt, vndt nach
Teutschlandt verreist, vndt sie mit dreien
kleinen Kindern hinderlassen habe,
seythero in frembden landen seinen
schaden versäumbt, vndt binnen
Molßheim In einem Closter im Siechen
hauß Kranckh gelegen ~~hette~~, daselbst
er dan auch verstorben were, Welches
vermeldten hat man Ihr von dessen
frey Ihro solche Zeitung vndt nachrichtung
an gelt [illegible] so Ir Man vbrig
gelassen zu bracht, were sie nun
betrüebte Witwe worden, vndt
eines mals bei Ihren Kindern am feur
auf einem bäncklgen gesessen, do
were ein ~~Man~~ frembder Man
sich bei sie am feur nieder gesetzt
mit Ihro sprach gehalten, vndt
ein stuckh gelts von gold farben, welches
sie vermeint ein halb Rosenobel
gewesen sei, Ihro geschenckt
vndt damit abgeschieden sie, were
er Ihr ~~solch gelt~~ wenig tag hernach
solch gelt auf Münsterischer ... getragen

vnnd Chrisantzen Schwesteren sehen lassen,
habe dasselbe nit ~~gerne geleistet~~
gezeigt. Bald darnach auf ein ander
mahl + ~~alß her Maister Michel kommen~~
~~vnd Vleschen hil zutragen geholt~~
~~der ... seindt abermahl~~ Wer
abermahls mer hinzukommen vnd
gedollmetscht gewesen wie ein Mensch
welcher gefragt ob mich nit Gerdmundern
allein were? Der geantwort
der himelische Vatter erneheret sie al,
mich, Derselbe ferner gesagt
solle Ihme folgen, er Ihro gut vnder
halt verschaffen würde, vnd nit Ihro
seinen willen zu thun begert, Wie
auch beschehen, Vnnd sie ein betrogene
sach vnd vnmanierlich werck gemacht
vnnd gefragt ob auch alle sachen
zu sagen dürffe? Ihro geantwort,
darauff ferner verwilligt die
verwüschung sie ... Vatter
abzusagen, Item
et were die gottliche ablaugnung +
an dem Creutz bei der Kirchen ...
vor 25 Jaren Im Summer alß
einmahl vom Münster kommen
erfolgt, darzu der teufel sie
bezwungen, daß sie Gott dem Herrn
absagen vnnd Ihne dem teufel
zusagen solle. Desterhalb ...

+ Im Summer

+ bald darnach

sehr beschwert, Vnd endtlich vnder diesen for-
malien gethan, Gestalt der Teüffel
Ihro vor kurtzem nachgesagt habe
Ich sage Gott ab vnd dem bösen geist
zu.

Nach dieser bekantnüß hat verhafftinne
Hingegen begunnen zu vacilliren ꝛ bekennen wollen
Vnd hin zu bringen, als ob sie einige
menschen oder Viehe vergifft ~~[illegible]~~
oder auch einigen teüffels tantzen
gewesen darauff
wie der Christlicher geistlicher Vatter
bei seinem ~~abreisen~~ mit dem geistlichen
Vatter die abendt gemacht, die
~~Sie~~ in den gleich widerumb auf den Stuhl
(nicht vorbekommen, aignen)
gesetzt ~~Vnd~~ darauff aber nach biß ꝛ ohe den morgen acht stund hinderhalten verrichtet
~~3 stunden behalten~~ worden. Ist
mittlerweil der Zeit In gegenwart
Hieronymus Ottenheim Hellyhen
Schmidt vnd Jergesten Vrachß
Schesten welche bishero ~~[illegible]~~
Ihnen adiungirt, Wie dieselbe ad
protocollum referirt, Vnd nach
gefragt Ober Hellat allein were?
Vnd Ihro zu geantwortet, darauff ~~[illegible]~~
Ihro wenige bekantnüß widerrufen
vnd sich ferner erklert hette, ~~[illegible]~~
Vnd bekant, were auß Vrsachen
als dem von Stiel [illegible] gelegen,
beschehen,

f Am 25 Nobris
Ennchen Hilgh

t vndt sich darüber
bedancken

Dontags hiernegst vier vndt fünf Uhren des morgens bemelte[t] abermahl gebetten die Ennchen Hilgersen Wolle die herr nit mehr betriegen, sondern die warheit sagen, t Darauf ~~aufstundlich Nachmittagen~~ abermahls vom stull gelassen vnd die Schrauben von der biss ahn den mittag Zu meinet dass gemeinen thülicht vndt quadisch dreystehen vnd Leidlichst abgeschniden,

Hernegst hatt der Landbott Johan Weltz als bißhero Ennchen Hilgen am morgen ein Zeitlang gewacht ad protocollum referirt, Dass ~~Ennchen Hilgh~~ er sie Ennchen Colien erinnert warumb die warheit nit aussage, Darauf sie Ihme geantwort, Wan sie die warheit sagte, So muste sie sterben, #

Montag den 26 9bris 1629.
Coram Johan Verdünnen Schultheissen Zu Wendorff, Henrichen Otterheim Schlieb Schultz Hubert Konradt Jacob Oster Reinhart Koch Simon Schultz Henrichen Wolbunder & me Johan Frantz Secretario Communi Homburgensi

Den nachmittag alss Henrich Otterheim Schlieb Schultz vnd Hupert dieweils zu der Verhafftinnen gehen vnd ver suchen sollen ob dieselbe gütlich hinnegst etwas bekennen mögte, haben von einem Junger gesellen Daniel Scherhart Verbert Johan von Derschem genant, so die Wacht gehabt erfaren, alss er Daniel ein wenig auf Zeit bei dem Schulmeister Zu Hüllenar gewessen vnd mit dem schlussel ge halten, dass die verhafftinne woll wegen vorgehalten Ex 25 den mittag vnverschlossen gelassen, sich auf Zeit genauest ~~hette~~ ~~er den~~ ~~haben~~ dieselbe zu viel gesucht vnd auf dem Kirchhoff allermeist des Hundt in Ihrer weise umb gewehrt hatte, Mit leitenschaften so baldt der Verhafftinnen Ihren Ver merckt, dass mit beiden handen auf einer sepultur Krauth ge druckt, vnd sich simulirt alss wan das Krauth selbst freundtlich gangen were, Wer wan ahn dem gestlichen Process lich vorgehalten, hat vnd mit truegen worten bestanden, habe nit wollen weg laufen oder weg kommen konnen, sonder ahn Sontag vnd feiertagen auf der stein gewessen, mit allem das etwas guter Wehrens hineinder gewagen.

Landt Vogts Criminal Ersprob ~~gelegen~~ ahn ~~ahn~~ Iro Sonlich bei Hulden gnad gestellen ~~gegenwertig~~ geben ahn

Nachdem Criminal beclagtin Ander
Gölch questionem sedi etliche stunden
außgestanden, sodann ein Viertlstun-
stunden diminuiert geweßen, vnd
die ablaugnung gottes vnd der
bundtnuß mit dem bösen feindt
mit glaublichen vmbstenden bekent
aber hernach revociert, selbsten [illegible]
halber vnd keine consocios Crimi-
nis wie auch einige delicta
nit bekennen wollen. Vnderdessen
sedi appliciert, vnd dieselben
zusammen salua praedeposita quadran
se horolae dimissionis ~~[illegible]~~ 25 stunden sustiniert
[illegible] reduciert, vnd
gestern sontag [illegible]
[illegible] ober der Wasser ein [illegible]
[illegible] geweßen, F ~~Mit denselben~~
[illegible], vnd darauf
sich fuga de novo [illegible]
~~[illegible]~~ worden, daß beklagte
Criminal [illegible] zu [illegible]
vnd nach mehrer erwegung daß
sie vorhin propter adulterium
infamia notirt, welches sie auch
licet incarcerata gleichfalls laug-
nen, biß sie offentlicher [illegible]
zeugnus überwiesen, [illegible]

F vnd der [illegible] zu ferrnerer
gütlicher examination gleich
bekommen sollen, deßwegen
sie vnverschlossen loß
bleiben

F herumb vertrag vmb

Zuesprechen vnndt Zuerkhenen, daß die
selbe Criminal beklagtinn deren
im heilligen Römischen Reich gebreüchlicher
torturae cordarum oder sunsten
vnnderer besser gestalt fernner sein
liche fragen Zu[illegible] der werden sei
darüber submittirendt

Decretum

Würdt Criminal beklagtin Lindin Zeltz,
auß protocollirten Vndt anderen Vmb-
standen ad torturam cordarum mit
festmachung einer handt vndt fueß über
Zwerch hin vndt zue, zu verschonung der
glieder, wie an bewachsten orten
mehr beschehen, angesehendt auf 6 stunden
verdambt vndt ferner condemnatio
nach befindung vorbehalten

Sat. hora 1ª post meridiem

Herauf ~~ist~~ ist die verhafftinn Lindin
dem Scharpfrichter vmb Zu der torturen
Zu bringen überantwort, aber beschehen
vnndt zu solcher torturen ~~biß vmb~~
[illegible] ~~stunden~~ biß vmb 8 uhren
[illegible] vnndt also ~~[illegible]~~ absque
intervallo sechs ~~[illegible]~~ stunden erhalten
vnndt gleichwol weiters nichts bekhent
worden,

Dinstag den 27 Novemb. Ao 1629

~~coram~~ coram Johan Weidum Scholtheißen
Henrichen Ofterheim, Schell, Schmitt, Hilbert
Kriebß, Jacob Welcker Reinhart Hach
Simon Schmitt ~~vndt~~ Henrichen Ret"
bender vndt meiner deß gemeinen Ham
bergers Gerichtschreibers.

E bei diesem angestelten gerichtstag persön"
lich [illegible]

[illegible]

Landt Schultheiß

Demnach Clagere Criminal Klägere E [illegible]
vnd beclagtin [illegible] ex mero instinctu suggestione
et supportatione maligni spiritus alles verneinet
vndt durch die beide gelinde außgestandene extra
ordinari quaestiones, sedis et vigiliarum, die
mehr [illegible] alß [illegible] imperiren,
zu deren bekentnuß zu bringen sie Verstockte
[illegible] hartnäckigkeit dem Scharpfrichter
[illegible] nach [illegible] verbleiben
[illegible] dergestalt die angebene [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] sich nit befindet,
[illegible] daß [illegible] außgestandener [illegible] weniger
bey [illegible] vorhanden ist, alß bitten
Klägere dem allem nach die beclagtine
[illegible] des heiligen Römischen Reichs ~~vnndt~~ Kaiser
Carls des fünfften [illegible] ordnung zu [illegible]
gewonlicher tortur ~~[illegible]~~ condarium per decret
zu verweisen cum submissione.

Decretum

Wirdt Criminal beclagtin Lindenzelg zu der
gewonlichen tortur cordarum vermög kaiser
Carls des fünfften halßgerichts ordnung auf
eine stundt biß auf ferner [illegible] in dieser
und weiter peinlich decret condemnirt,

Nach diesem gefelten decret seint bede herrn Vogts
Simon Schultes und Heinrich Weißbender Schöpffen
und [illegible] Homberger gerichts
schreiber an dem dinghauß verblieben, darauf
auch der herr Dhom Dechant [illegible]
zu [illegible] Mithe zu Homberg zukommen,
Und ist dem decret gemeß die beclagtin
Lindenzelg durch den Schergmeister ahn die
~~Folter~~ folter gebracht ~~und~~ daran eine gantze
stundt behalten, und sie in ansehen des Scherg-
meisters ~~an~~ vorgemelten [illegible] [illegible]
und peinlichs gerichts [illegible] referirt
auff zu [illegible] und [illegible] die peinliche frag mit der
~~folter~~ [illegible] versucht worden, gleich
wol dem allem unerachtet das geringste
wegen zauberei laster oder göttlicher abnega-
tion nit bekennen wollen

Notandum daß gestrigs tags in tortura vigila-
rum sich zugetragen, so nachher [illegible] Schultes
und [illegible] Schöpffen referiren

Das beschaffene zu Jrer gemeldet
inmaßen den Scharpfrichter gefragt
ob er allein were? Welcher Ja geant-
wortet ~~und~~ ob Jme etwas bedürfftig
wolle / sollte er thun; Darauff
er gebetten / er der Scharpfrichter solle
nit so strengF mit Jro umbgehen, Er wolle
verschaffen das Jr nichts umb Jme zwo Rosen
mochten ~~[illegible]~~ abgeben sollte, Weile
Jme darüber ein ander Schreiben [illegible]
~~[illegible]~~ reinkommen / ~~[illegible]~~ und
solches der beschaffene gehört, hette
beschaffene dem Scharpfrichter zu diesem
Wort [illegible] gesagt, Mich dünckt wol
daß Jr nit allein waret /

F sondern gemächlich

C und der andern Schelmen einen abschülossen

Dinstags [illegible] den verschiedenenF auf
gehörnen Vorschlag des Herrn ~~[illegible]~~ Jren
Lutherischen Predigers von [illegible],
mir sein selber und herr ~~[illegible]~~ Diener
Schmidt und [illegible] Ratsbunden Schöffen
und mit dem Gerichtschreiber auf[illegible]
[illegible] zu der verhafften Barba-
ra zu gehen und zu fragen, ob
sie [illegible] underhalten [illegible] und [illegible]
bestehen? hette sie angefangen zu
und [illegible] reden und under andern
das von einem [illegible] Messer Jorg
Welschmann welcher vor etlichen tagen die

F zwischen drei und vier Uhren

Nacht bis Jro geschabt verzehlen hören, ~~das~~
Wan ein mensch des abends etwan zu bethe gehe /
undt kleider auf einen tisch darauf man gessen
hatt lege, oder sonsten sich in einem eigene
Wasserb spiegle, der teufel solche angesicht ~~und~~
undt annehmen denn die sauf dem tisch gelegene
kleider zuziehung auf den dantzen herbringen
konne, Item sie habe zu Ihro ... sein
... Merten Forsters testament lesen
hören, Es habe ein Landtrichtern Strafe
Schreibs ... Jro auch gesagt, als Ullen
ein Jong von dürchen auß Grossgambs
testament so der Schultmeister beschrieben
haben solle gesehen, dass sie bey Weinandt
Schefer von Oberlangenfeld auf der ...
seiten, undt Jro ... Schwester ... der
Dorffen ~~[illegible]~~ zu dürchen wonhafft besagt
haben, weil ehm die Barbara
sich offt in ~~einem~~ Ihrer Wasserb gespiegelt undt die kleider
auf den tysch des abends geleget habe, mögte
durch den teufel Jro angesicht und kleider
auff die dantz bracht worden sein, der
... auch weil sie ... auß
Merten Forsters testament ~~des~~ platzen der
dantz, verstanden, undt von Strafen Schreiben das bekant
muß auf Weinandt Schefer undt ... der
Dorffen auß einer ... mündt gehört,
habe Sie die dantzplatzen undt ... auß
Ihrer undt ... seinen ... erhalt

Alß darauf sich der [illegible] so vermeldet,
daß vorgemeldte dieselbe wandelbar [illegible]
durch betrug und anstifftung anderer leuth beschehen
Unnd alsdann nun offenbar lügen seyen [illegible]
In dem sie sich wegen der [illegible] [illegible]
und keinen [illegible], auf [illegible]
ersten testament beruften, daß daß dieselbe
~~allein~~ [illegible] noch [illegible] [illegible]
beschehen seyn / Darbey gefragt was
Ihr [illegible] ~~bei~~ ihro zu thun gesagt; Antwort
Sie were sie [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] bleiben / Damit aber
Solchen / mit anzeig des [illegible] erkennung
dem herrn Vogten [illegible] müsten, darauf sie
Barbara gebetten solches zu schweigen, Sie bleibe bei allen
vorigen ihren bekantnussen,
Welches alß den herrn Vogten referirt, seint
dieselbe auch zu diser ~~Anna~~ Barbara
gangen, ~~und sie~~ [illegible] nun weniger
erfolgt Damals sie Barbara
der Katholischen [illegible] [illegible]
~~[illegible]~~ pation auch aller anderer
[illegible] beschehener bekanntnussen inhaerirt
und darauf zu leben und zu sterben
begert, hierbei ferner [illegible]

Nota daß derselben und dergleichen variationes [illegible] daher an stehen, [illegible] der [illegible] ihren Kindern Verwandten und andern guten freunden etc. zu denselben durch die Wächter (~~[illegible]~~ weil die Wächter in der Wachtstuben [illegible]) admittirt, bisweilen auch per complices vel illorum filios der Wächtern [illegible] werden,

C. Wie auch complices ~~[illegible]~~ denunciationum

genohmen, vnnd die Stieg herab gangen.
Er Daniel aber habe sich vndernohmen
alß wan er schlieffe, vnd gedacht
Vit steht herunden an der thür, der wiß
schon waß auß disem handel werden will,
Jndeme alß gehört daß Barbar die trappen
abgewesen, were er aufgestanden, vnd
von oben herab gesehen, daß Barbar
das [illegible] auß dem herd an die thür
geführt, Er Daniel were nachgefolgt
vnd gesehen daß Vit an der thür vor
auch Barbar gangen gestanden, vnd
zu ihme gesagt Barbara würde hinweg
lauffen, Er Daniel habe ihro nachgeeilt
vnd nit weit von dem platzen der
Custodi an einem hauß, darüber [illegible]
[illegible] wollen mit dem [illegible] erwischt
Die Barbara aber ihme nachgeschlicht
alß auf daß feld kommen, habe er gebet
man solle mit ihr [illegible] gehen, sonsten
müsse er [illegible] ~~[illegible]~~ leib vnd leben [illegible]
schreien, dem hetten aber nit geschlaffen,
Er [illegible] anzugreiffen, ~~ab~~
welches sie bald nit kommen, sondern
die Barbara an dem [illegible] gehalten
hette alß nachgehends ~~[illegible]~~ schreien
sagen, vngefähr an dem Niederhausen
holtzer halben haußfrau[F] gehört habe,

F so vngefähr einen halben
büchsen schuß von die
[illegible] Dorff [illegible] vnd alda
die [illegible] werdet

Daselbsten were Vit beikommen, Ulrich
ihme er David gemelt hette, wass
sie beide ernente Barbaram mit ge-
walt auszutreiben und zu nicht leiden
sollen, habe er sich dessen nit mit
underfangen wollen, sondern sich
erklert, solches were Gottes sach
und zugleich begert, er David solle
bei ihro Barbaram bleiben, Inmittelss
wolle er gehen den Botten hollen, dessen
sich er David beschwert, und Vitum gewarnt
wort hette, der seie Meister alss sich
bleibt er alda bei ihro und haltet sie
sich soll geschwind lauffen und den Botten
hollen ~~der~~ er aus gethan, als
aber an die platz ~~alda~~ alda er sie
verlassen kommen, habe niemand
vorhanden, auch mit dem Botten hin
und wider zu weiss im felt, auch zu
Ober Castenholtz ~~[illegible]~~ zu der Aichhaften
und zu Dunckheim in beiden der herschafften
unterthanen behausungen gesucht

F Scharfrichter

Anno et die ut supra, ~~[illegible]~~ nachmittag ist [insertion above: [illegible] nach der]
der Scharpfrichter Meister Hanss Joupblott
allher ~~[illegible]~~ zur execution dess
gestrigen decreti de mandato bestelt
ankommen und vermeldet dass der Landtbot

Jun bald nachkommen vndt gedachte entwichene Barbaram widerumb in die haft liefern würde, Darauff ob vielleicht bei ferner der Barbaren confession, sonder[illegible] in deren vnß hiervon bei dem protocollo erweist verlauffen mochten ~~die~~ nit consulta tion vnd decretiren gegen ~~Lindenhilgen~~ supersediert,

Barbara in ipso die fugae iterum apprehensa incarceratur ~~ex~~ et examinatur super evolatione carceris

Barbara auß der Weithausen [illegible] den ersten widerumb ad locum carceris durch Gebhart der Landbotten Mathern Johannen vnd Laurentzen von Hochenbroich geliefert, Gestracks gesterigs tags angesprochen vnd nominirte Außschuß [illegible] Vatter vnd Gerichtschreiber zu derselben sich verfügt, Demnach die hern Außgeordneten sie gefragt, wan sie vermög jres gestrigen vortragens einige sündt begangen warumb dan durch die flucht sich aller bekantnuß vnd [illegible] sich theilhaftig gemacht, Antwortet wan einander so lang als sie ~~gef~~ gesessen würde, es auch nicht vnd ~~[illegible]~~ hab auß forcht mehreres peinen gedacht, wie davon kommen mochte. Wie ihre Leib [illegible] lebt nacht von dem dinghauß herunder auf die straß gangen umb sein wasser zu machen, vnd die thür offen gestanden, habe sie die eisen [illegible] [illegible] weil [illegible] [illegible] zeit in diser ~~[illegible]~~ außgestanden [illegible] [illegible],

seit sie die beim Underschied geschmelet worden
~~hab sie die~~ :) von den Fürsten auß gestrickt
undt von dem Ringhauß abgewichen und
~~durch~~ durch Veiten so wieder der Mauern
gestanden gegangen, und von biß auf.
weiß seit alda endlich der Jorg und Schwendt
Veit bei sie kommen entwichen, Alß
ihm der Jorg umb den Botten zu hollen
nach dem dorff geloffen. habe sie Veiten
fleißig angelegen Sie gehen zu lassen, und
damit ein wenig von der gleichen zu der
Nider Castenholtzer hochzeit kommen sein, Aber
sie der Weingarten genommen hette, Und
were Veit zu einem graben gefallen
dardurch ~~wegen~~ sie ihme biß hinder die
Burg Nider Castenholtz entkommen, alda
selbst sie widerumb ertappt, und mit
ihr nach dem ~~Hof~~ Closter hin gangen
von dannen sich nach der Nidersheimer hochzeit
gewendt, und von dem morgen biß
an die neun Uhren keinen andern verbleibens
weren, Bey dem Reuters weg
~~Hexenimmt~~ Schönberger gut nechst Vatt habe
Veit zween underthanen von Hörtenbach
mit nahmen Laurentz und Metzenhefen
gesehen die er angesprochen und sie mit
denselben widerumb zu ruck ~~an~~ gezogen
~~hette~~, darüber der Landvogt zu kommen

über, und abermahlen anher gebracht
~~hetten~~,

Examinatio Custodis ~~qui~~ ~~[illegible]~~ et praesumpti Carcetoris fuga

Ist nachgehendts auch vorgestelt und de rigore
Examinirt, Ob er nit mit der ~~[illegible]~~
einen schluß gemacht, Ihro darvon zu helffen
und waß Ime dagegen versprochen. Hatt
deßen nit gestehen wollen: Sondern
ist wol in Abrede, daß Barbara
Ime vergangen nacht vermeldet, daß der
~~[illegible]~~ gern erledigt ~~hette~~ were; Biß
ein wenig darnach Ime ein notthurft wasser
zu machen ankommen^F, ~~[illegible]~~ er abgangen sei
und die Thür eröffnet, hette gestracks ~~habe~~
über Ime ... nachkommen, er Ime
gesehen und vermerckt daß ~~[illegible]~~ Barbara
~~[illegible]~~ vor und der Jung nachhero
gefolgt, Barbara die flucht nach den
Gartten gar geschwindt genohmen, ~~der~~
~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ Ihro gefolgt, ~~und~~ der Jung
Ime vorlauffen, und dieselbe auf
dem feld erwischt und sich bißhero biß
an daß [illegible] [illegible] [illegible]
gehalten hette, biß er bei und zu kommen,
daselbst sie verglichen wären, daß der
Jung in daß dorff zu dem Botten gehen
und denselben hollen solle / Inmittelß
habe Barbara Ime umb den halß gefallen
und mit gefaltenen henden gebetten

F habe er solches dem andern
Wachter darumb angezeigt
umb zu suchen und damit

zu sehen zu lassen, mit andeuten, die selbe wolten

dess Herr gegen ~~bezahlung~~ der uncosten erbiedig[?]

darauf sich Herr erbarmet, undt ~~ein wenig~~

mit Ihro ~~[illegible] Kuchenheimer Dorff[?] angesehen~~

~~[illegible]~~ von der plotzen abge-

nach gangen, ~~Darauf sich~~ darüber er #

~~[illegible]~~ Barbar in der [illegible]

Weingarten[?] ~~kommen~~ außer dieser [illegible]

~~kommen~~ sein, Wandt[?] dass sie bald nach den busch

geeilet habe. Welches er allein nit

wol dürfen anstellen, also bei Ihro biss

zu der Kuchenheimer Dorff allernegst dem

Kloster busch verblieben were, folgendts

sich nach dem Flamersheimer busch gewendet

undt alss an den [illegible] weg [illegible] under

Thönnes von [illegible] mit nahmen [illegible]-

[illegible] undt [illegible] gekommen von ferne

ersehen, habe er dieselbe angeruffen, undt

die ~~[illegible]~~ außgewichene Barbar, die bei Ihme

were, widerumb nach Flamersheim zu führen

helffen, Welches dieselbe anfänglich sich

wenig angelegen sein lassen, also er sie

~~[illegible]~~ der Herrn [illegible] undt Straf

ermahnet, darauf bei [illegible]

sein, undt sie Barbaram mit [illegible]

[illegible] an Ihro behausung alda der

~~Landtbott~~ [illegible] auch anplangt zu F

undt furters nach Flamersheim ~~[illegible]~~

~~[illegible]~~ gefänglich geführt [illegible] ~~[illegible]~~, Undt

hat [illegible] endlich ex mera simplici

[illegible] [illegible] er wolle nur [illegible]

[illegible] geben, dess der [illegible] gehabt

undt sich Ihro Barbaram [illegible]

ein weil an einem graben geschlaffen were undt

F gehen genötigt[?]

Ferner noch seint der beider Underthanen Lenen
und Metzen Johan von Hockenbroich ubergegebene
eingewandte entschuldigung alss weil sie
Persohn confrontirt auch absonderlich vor-
genohmen, haben bekant, dat es warhaf-
tiger massen sich also zugetragen habe
Darauff bes zu fernerer examination
zu des Hern Wechters verbrachen an sein ort
gestelt
Folgents auff obgemelten 30 Januarij 1630
anwesende Hern Rathsverwanten in aussforen der [illegible] F [?]
~~ers~~ olengen gerecht F die beschuldigte Bar-
bara gutlich erinnert, sie das zur erhaltung
ihrer sehlen heill ihre begangene missethatten
selber frey und lidt erkenen, undt wie
es umb ihren abfall bewandt, auch wie welcher
gestalt weiss wo wan undt wie beschehen
mit allen umbstanden nochmalss auss sich
selbsten mit warheitt bestandt bekennen solle
Hat geantwortet, alss vor 20 jaren ihrem
einer Landstanden sehr bekummert gewesen
undt auss der [illegible] die Munster strass
hinauss gehen solt, sollen, habe ein schwartzer
Man sich zu ihr gesellet, undt die ursach
ihres bekumbnuss erforschet, dem sie geant-
wort dass wegen einer landtstanden ihr
mangel gelts sehr betrubt, Darauff

derselbe Ihro einen acht marckh thaler gegeben
undt an dass Creutz neben der Kirchenstieg
gefüert habe, undt underschiedlich haben
wollen Gott undt seinen lieben heiligen
ab undt Ime zuezufallen, sie aber
Gott iederzeit vorbehalten, mit hier
meldung dass dessen zu erzeigung ihres

NB: bei der repetition am 3 feb 1630 divinam apostasiam nit bekhent,

Kindes mit ausstreuen könte, damit
auch erhalten habe, das das sacra
ment des altars niemals verun
ehrt, Jedoch hab an obgemeltem
~~Creutz~~ Gottes heiligen abgesagt
undt hernachen selbigem schwartz
Mann zuefolgen, er auch alda sie
auff den rucken niedergeworffen
und unzucht unnatürlicher weiss
mit Ihro betrieben habe

Item ferner auss sich selbsten bekent,
dass vor etlichen Jahren daraus Ihro die
Zeit gentlich uberfallen einmahl
ander Closterberg eine teufelsche zu
Kunfft gehabt, undt allerlai blumen
zusammen bracht, Ihr mit einiges obs
undt kreuter zu verderben, aber
wenn einer stetiger luch Ihr einen
Kreutz Wagen vorüber fahren können
dadurch sie verhindert werden

in recapitulatione 3 feb 1630
iterum asseveravit ~~verum~~
oia in prota usque ad § incipientem
Item sentgent Miss. p. vera esse.

Auß diesem Closterbergh deutz habe
ich Melchioren Mandten vndt sein hausfr
Christgen, Gertgen Nießen, Peter
Welbern, Drutgen Kohrdant ~~vndt~~ Merg
Schorgh ~~Summer~~ Merten alle auß dem Deutzer
Kirchen, Item zwischen Neuerdorff
vndt sein frawe Dietgen, Hermann Johann
frawe Agnesen, Wilhelm itzo Peters
Mohren zu hausfrawe, ~~Merg~~ vndt Schöl
Christen zu Flammersheim ober Leabern
hausfrau Merg alle von Flammersheim

Item vernommen vndt vnder
den angesichteten
Zeugschafft erklert

Item seint ferner das obgt personen auch an
dem Deutzischen berg ~~vndt verschiedlich auch~~ ihr
~~Hauß~~ deutz selb gesehen,

~~Denunciatioes Compl.~~
~~cum.~~

Item daß vonitz Johan von Deutzen vndt sein
frau sowohl Peter Kauff vndt Trein ahn der
Kirchen zu Deutzen sich auch an obgedacht
beiden tagen dem Closter vndt Deutzischen
berg finden lassen, vonitz Johan
vndt hausfrawe gewesen, vber einen Wagen
darinnen Trein aus der Kirchen Merg
Schorgich vndt Gertgen Nuß gesessen,
Item Melchior Mandt vndt sein frau neben
anderen auch in einem Wagen darin
4 pferde bespannen, sondern
die von Flammersheim obgemelt
auch in einem Wagen auf obgemelten
deutzer anckommen. Vndt sie habe
dieselbe ihr außsitzen vnder den ange-
sichteten erklert

Vide supra folio 1
wegen Trein Goddelt frau
vnd Gerhart Gerardt
Schefen

In repetitione 3 feb 1630 hat allein von Kirschenberg bekant dass sie einmahl uffs nach dem Kloster berg gefahren, erzehlen,

Item sagt ferner Kirsch undt Walburga von Kirchheim Jacob habe sie Barbara einmahl angeruffen, alss sie den dantzen auf dem Kloster und Kirchheimer berge ~~fahren~~ sprungen sollen, Ihr entgegen sie ~~darauff~~ mit einem besen dahin gefahren,

3 feb: 1630 iterum affirmavit.

haec subdeleta revocavit infra fol 112

Item vor 6 Jahren ungefehr were sie sambt personen mit Barbara beneben Andres Castenholtz am Pfaltz Kirchhof erschienen, nemblich Ihrer sechs, die Krauskolb woll sein, ~~Andreas Hubert Ihr Frau Liss, Michel Frau Elss~~ ~~von Niedercastenholtz~~ und Marg Pfaff [?] undt Rach Schneiderin undt ihr Mitgesellschafft in Lindenholtz, allda eine Zeitlang rath geschlagen gehalten, und folgendts an die Kirchheimer bach sich erhaben undt Ihr die bach geschlagen sollten Ihr meinung dass ein verschwunden wetter die früchten verderben solle, aber solch Wetter sich gewendt und Bäumen schaden gethan habe,

5. Item auf obgemelten tag ferner auss sich selbsten bekent, dass vor drei Jahren einer Ihrer nechsten Nachbarn Balthasars Schmidt gewesen undt sie damals dieselbe Ihr mit einer bürden grass heimwerts gangen ~~... grass~~ auss der bürden etwas geno[mmen]

revocavit 3 feb: 1630.

Welches sie mit [illegible] sachen der von Merom Scherpfen [illegible] zu essen dargereicht, Were doch nit verstorben,

Item vor 5 Jaren In der Ernn hat sie [illegible] Welchem Manden Pferdt ~~[illegible]~~ und sie ein todt [illegible] gewesen. In des teufels namen auch grass dargeben, und bezaubert

~~[illegible]~~ Dieß factum ~~[illegible]~~ am 29 octob 1629 aussbekant et vide ~~[illegible]~~ relationem super in quisitione am 23 9bris 1629 supra, sed illis non attentis 3 feb 1630 iterum revocavit.

Viel besagte Barbara obgesetzte bedencknuss gar wunderbar [illegible], Ist Ir [illegible] sich besser [illegible] zu recolligiren und alsdan mit [illegible] ~~[illegible]~~ circumstantien die warheit zu offenbaren ~~[illegible]~~ bewilligt

Donnerstag den 31 January 1630 coram ~~[illegible]~~ dominis ~~Anthonio Munchero [illegible] doct.~~ Philippo Koltzen Iurium Licentiato Gerichtschreiber zu ~~[illegible]~~ Münstereiffel ex parte serenissimi ducis et Anthonio Doctore Münchero a condomino [illegible] adiunctis Iuris consultis [illegible] beiden [illegible] auss [illegible] ~~[illegible]~~ in termino 29 January supra nominirt,

Ist die [illegible] vormittags umb sieben uhren Barbara

Erclarung der Urgichte

F nochmals in der güete bekennen wolle

Vide infra in hoc termino ~~et etiam~~ item 31 January ~~est~~ 3 Feb ~~[illegible]~~ abermahlen rep. Ist mit corrigirtem Zusatz das die göttliche abnegatio auch erfolgt,

den gewonlichen Weisen betretten gewisslich
widerumb zerstört, Item [Ander] von den andern
sunden sein Beichtvatter [illegible] auch ge-
traust die seligkeit zu bekhomen ~~[illegible]~~
und das die warheit Gott abzuschlagen
auch [illegible], mit glaublichen und
solchen umbständen darvon man nachforschen
khönne F zu ermahnt, Hat abermals
ausser der folter freiwillig
bekent dass vor 20 Jaren etwan [illegible]
[illegible] gewesen, damals
ein schwartzer Man ihr einen [illegible]
halber geben, so an das Creutz an der
Kirchen dreimal gestossen, [illegible]
sie solches helfen ab: und ihme hierauf sagt,
Gott aber ausstruckhlich verbotten
und also auch das heilige nachtmal
niemals vernünftig habe, Dieser Man
habe sein unflettig werckh nit zu
gebraucht. Item selbigen
Man auch vor seinem altar bereit zu thun
und auf dem ersten tantz [illegible]
berg allerlei bloemen beieinander
gebrauchen, und das obss und frucht
zu verderben,

Item bekent dass vor 4 Jaren zu [illegible]
underschiedlichen malen F Melchior Mauntz
mit seiner frauen zu einem Kautz wagen
[illegible] vor [illegible] bock gespannen
sehen khommen und habe den schein
nach rotfarbige seiden Kleider angehabt

F ~~ausser der [illegible]~~ [illegible]

confirmavit 3 feb 1630.

habe undt aber darumb zu wissen
undt Jrer under den augen woll erkant
habe. Auff diesen dantzplatzen
habe sie eigentlich gesehen, Antonius
Nießen, Jaenes Essen, Roßdeutgen,
Gertrud Welbern, Clemens Jm Broich
Bautz Johannes mit seiner frawen undt
Peter Hauß von Dürsen

9 confirmavit 3 feb 1630

Item habe Henrichen Kürdoncks seine hauß
frau Elsen, Kersten Heinmahers
frau und die verstorbene Schollfrißin
einmahl oder drei auff den dantzpl-
atzen an dem Closter und Verschemer
bergen erkennet habe

confirmavit 3 feb A° 1630.

Item habe auch an dem Pferdtkirchhof
undt Closterberg underschiedlich die
Frauwenhalbmanß von Nider Castenholtz
dutzen Gertrud Steuer daselbst
undt habe die frauwenhalbmanß mit
ihr an den Closterberg gedantzt
das es sehr gemacht werden sollen.

10 confirmavit 3 feb.

Item es habe Melchior Mandt an dem
Closterberg eine crone von einem gulden
krantz auffgehabt undt damalß durch
allerlei blomen zu gleutet undt
die fenstern daran zu verdecken
vor weil ein Wagen des abendts
undt hieher geschen nach dem Closter

geschehen. Uber das hochstehen ge-
truckh gangen,

11 Conf: 3 Feb 1630.

Item Haußenpeter hab sie schrecklicher
dan ihm alß Gott bevohlen, damit sie
bettmach keinen pfenning geb.

12 Confirmavit 3 Feb 1630.

Item ~~[illegible]~~ Merten ~~[illegible]~~ oben [illegible]
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
hab auß dem Tantz am Weckhennerberg
zu des Teufels nahmen ir ein hoen
geblasen welches Rauschen zu ver-
bringen solle;

NB: dises factum sie auch am 28 Octob: 1629 bekhent und darüber deß bestendigisten relation am 23 9bris 1629 erfindlich etiam 3 Feb 1630 confirmavit, doch alß ir am 5 februarij vorgehalten welcher gestalt solches geschehen, vacilliert.

Item hab vor 5 Jahren auß Megen
Scheyern ... einige bose materi
bekommen damit sie Schonmairischen
ein Roß blasen in seinem stall darin
sie in gestalt einer Katzen durch ein
loch geschloffen, bezaubert,

Will ~~[illegible]~~ ich ihn wol ~~[illegible]~~ die vast bestendige
bekantnussen ~~fast das~~ mit dem vor disem
ergangenen prothocollo zum thal uber
einkommen theils ~~auch~~ in circumstan
tijs, tempore & locis differiren, auch
einiger maßen contrarijren und darauff
den herrn Rechtsverstendigen so wol
alß dem gericht allerhand bedenkhen
eingefallen. Ist vor ~~gut~~ angesehen
~~auch~~ der Ingolstätter herrn Doctoren
bedenckhen vortragen und begeren

F mit vorbehalt der Revolation caeteris

Vetnuß am 29 dises monats

in eodem termino
~~[illegible]~~ dises erfolgte decret zu publici-
ren und exequiren zu lassen, ~~Inmassen~~
nach ~~erfolgter~~ ablesung desselben decrets
der verhafftinen dem Scharpfrichter überliefert
Welcher sie dan ahn[F] die folter [illegible] gebracht
und mit hindertruckts gebundenen henden
aufgezogen, Jedoch ihr die füeß von der
erden nit kommen lassen, Darauf
hat Barbara unaufhörlich gebetten, Man
solle[F] ihr die händ loß machen, So wolle
sie endlich die warheit sagen, Als
sie ahn zum bescheidt bekommen, daß in der
Güetigkeit einen anfang der ~~bekantnussen~~
~~mach~~ wahren bekantnussen ~~machen solle~~
über begangene Zauberei und thetungen
machen solle, Darauf in tortura[F]
bekent daß ~~vor 20 Jahren~~ Ihr Schwester
Anna Maria so vor zwei [illegible] zu Under-
lastenholtz [illegible] und [illegible]
den Tod geben, von einem ~~[illegible]~~ der Begrebnus
~~[illegible]~~ Kindt so in [illegible]
gestorben und auf den Kirchhof [illegible]
an einem buchbaum begraben daß [illegible]
außzuhollen, ~~Zu~~ welches [illegible]
[illegible] wer sie nachkommen, Und auf
dem Kirchhof deß nachts [illegible]
[illegible][F], [illegible], ~~[illegible]~~ [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible]
vast, ~~[illegible]~~ [illegible] mit verhafftinen

F Ist ihm angesicht ver-
bunden,

Barbara traditur Carni-
fici ad torquendum

F Ihr [illegible] lassen
und

F praesentibus deß herrn Ihren
[illegible] Gnaden von [illegible]
[illegible] zu [illegible] under Ihren
Vogten, Ihren Rechtgelert
und gerichtsfreund supra
29 Januarij benant,

[illegible]

in recapitulatione 3 Feb.
1630 revocavit.

F und [illegible]
(: beide zu Underlastenholtz :)
[illegible] :)

befunden, welches das grab geöffnet
dem kindt dass hertz außgenohmen
undt under sich vor dem kirchhof
alda der teüffel gar erwartet
undt getheilt hetten, hernach undt
das die stückhe in ihr die zauberey
darzu gethun: undt dann sein sollen
frau anderer unholden zubrochen
undt wan von solchem hertzen bei
sich hetten khente niemandt ihnen
laidt zufügen,

Vide inquisitionem et examinationem infra ~~negociatem~~ Christian [illegible], sed illa non obstante bei der repetition examinis 3 feb 1630 wider ruffen und [illegible] mit [illegible] vorgewendt,

Item es habe 2 monat ~~[illegible]~~ ungefähr vor jare gefänglich eingezogene Christoph Rautzschen von [illegible] zu [illegible] dass im außhalt ~~[illegible]~~ [illegible] zu [illegible] pferdt, alß ~~den~~ solches im [illegible] gestatten, der er denselben geheimgehalten sollen, so [illegible] eingeben [illegible] es geborsten

Demnach sie erinnert, alles zu ihrem seelen heil und sonsten andere ihr bewuste zauberey hetten bekennen solle, darauf abermahl gebetten, sie auß der folter [illegible] herunder zu lassen, dan sie könte darin schmertzen halber nit reden, und wolle demnach bekennen, ~~demnach~~
~~[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]~~
~~zu der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]~~
~~[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]~~

Also Ist sie auf hoffnung besserer confession auf [illegible] darin sie [illegible] ein [illegible] sünden jedoch daß der [illegible] seit vor der reden kommen, [illegible] worden, sie [illegible] gelassen und auf einen stul gesetzt, aber die hende hinder sich ~~gebunden gelassen~~ erbunden und das velamen vor den augen geschlagen worden,

Bei Repetition examinis 3 Feb 1630 ~~[illegible]~~

Bekent also auf dem stull sitzende daß ~~[illegible]~~ und der Zeit alß sie gegen [illegible] [illegible] so [illegible] vor augen gestelt gewesen und widerumb nach haus kommen, daß Melchiors Maurers [illegible] [illegible] [illegible] an der [illegible] und ~~[illegible]~~ [illegible] unter [illegible]lich, jedoch nit absonderlich [illegible]

7 [illegible] after [illegible]

[illegible] [illegible] sie nicht [illegible] dass der Zauberei pflichtig

Confirmavit 3 Feb 1630

Item vor 8 tagen were der bose feind bei ihr in die [illegible] kommen und [illegible] [illegible] sie solle nit bekennen daß Gott [illegible], auch [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ sondern fromme leuth [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Item die Barbara und Melchiors fraw von [illegible] haben vor drei Jaren [illegible] [illegible] im [illegible] zu tode [illegible] die vor der [illegible] [illegible] sollen [illegible]

18 Vide infra 2 feb 1630
~~Vide infra~~ requisitionem
& Examinationem anfangend
~~Kinigow~~ Petern(?) der Preußfraw(?) p
& 3 feb 1630 recapitulatio
nem super hoc § desselben alles
verneint ~~und~~ auf weiter
beschehene ernstliche anforderung
am 5 feb widerrufen,

Ab: bei der recapitulation so
in die executionis geschehen ist
alhie supersedirt worden,

19 Vide infra in termino 2 feb
~~1630~~
~~Vide infra~~ examinationem
~~des~~ [illegible] Christ Frau
Wilhelms Wittib & 3a february
1630 revocavit.

p bezaubert und getödtet

20 // 2 feb 1630
Vide infra relationem
Inquirend, ~~Anni an der~~
~~Bruchen~~,
3 feb 1630 revocavit

21

und habe damahls Melchiors Frau
~~bei~~ Peters Frauen und der Dochh(?) gestanden,
Der Barbara ~~were~~ auch weg gangen
das kaufft kommen und von Peters Frauen
angesprochen were, der Dochh die etwas
mangel ~~hette~~ im mund hette,
denselben mangel zu besehen, dar-
auf Melchiors ihr Frau auß ihrem
Sack etliche Kräuter sachen genomen
und der Dochh in den mund gestossen
~~hette~~. Welche aber drei tage dar-
nach gestorben were,

Item der Barbar ~~und Theresia Christ~~ habe
mit Zuhörung der Frauen Christen vor
ungefähr ein Kind von roter farben
in des Christen selbst hausstandt
~~etwa vor 10 Jahren des Christen auch ein Pferd~~
~~bezaubert und getödtet~~ drey mit einem
stecken die maill aufgebrochen und Kräuter na
[illegible] so in Wasser gemacht ingeschüt
verglichen auch der Barbara und Anni
an der Bruchen vor dreien Jahren ~~sehen~~ zu
außhalt ~~wissen~~ wie des Christen ge-
standen Dochh in einem Pal auch bezau-
bert und nach der that in etlichen
tagen gestorben sei, zu diesem facto
habe Anni auß ihrem Kräuter diesen
materi geholt

Item der gefragt weil diese nötig
Personen von der der Zauberei lassen
beschreien, Warumb ~~den derselbe bekla-~~
sich den untereinander beschuldigen?

oder Zauber und Hand bruch

Antwort wan andere leüth botten gestanet und denselben dein und zu füegen wollen, daß alsdan sie selbst beschedigen müsten,

Gefragt Ob dem röthmann [illegible] an der Kirchen, Grafen Wende und sie Barbara underschiedliche Rau-

ber Rüppen gehabt? Was das für? ~~gestanden~~, und ob auch wüste was der andern Rüppen gestanden oder stündten. Antwort ~~Frauen~~ an der Kirchen Rüppen habe in Zeit derselben der Ross beraubten stellen, hinder dem Scheüren im garten einen [illegible] lang von einem birbaum zu der Scheüren warts, in der erden von einem fuß dicken gestanden, war roth von farben und einer halben masen großen, so mit einem stein und erden zugestopt, Grafen Wendlen Rüppen habe hinder dem hauß etwas auß der [illegible] allerneist einem roden birfuß strauch gestanden, Ihro Barbaren Rüppen so auch von einer halben maß groß, wer zu

3 feb 1630 in repetitione confessionum semel ~~[illegible]~~ confirmavit et in continenti ~~[illegible]~~ iterum revocavit.

Ihren Krautstill (?) getruckhen den selben
Sträuchen (?) vergraben und desselbigen
etwan vier tage hernach [illegible]
vorhanden gewesen, Wan sie aber
auss ihre bösen willen damalss
ihr Nachbarn nicht bezaubern sollen,
und zu solchem nicht bei der Ziegen (?)
gangen, und etwas daraus geholt
über dass Werden (?) wer auss dem ~~hoff~~
gewesen, ~~der Sohn~~ Mehr
Gesagen ~~habe~~ von diesem ihrem Ziegen (?)
und auf welchen [illegible] solches vor
borgen / Wissentschafft gehabt,

23 feb 1630 in repetitione examinis confirmavit

Gebeichtet (?) bekennt ~~[illegible]~~ auch ~~auss sich~~
dass vor 20 Jahren an dem creütz (?) nach
der [illegible] Gott und seinen lieben
heiligen abgesagt, und dem teüfel ihren
~~in allen~~ Willen so ferne (?) [illegible]
ergeben (?) in allem zu folgen versprochen
In massen auss dessen antreibung
einmahl ~~[illegible]~~ particulam Vegetabilis ~~das heilig~~ sacrament
~~das altar ab mit einem tüch [illegible]~~
~~[illegible]~~ [illegible] die Osterliche Zeit
mit einem tuch auss ihren mund
genohmen, ~~und dem teüfel~~
~~so [illegible] der [illegible] ihme~~
~~verwartet in diesen worten, da~~
~~[illegible] dem [illegible] solle~~
heimgetragen und mit einem [illegible]
[illegible] hin [illegible] in [illegible]
[illegible] gelegt

vnndt solches nechst Juddheim verursacht

Item Sie Barbara vnndt Jentgin Niess hetten Liegenschl. zu sambre ſo die haben zugl Sohnen im Breich pferdt, bonen hecken broich alsz ob allein ~~[illegible]~~ sich wenden konnen in des teufels nahmen angeblasen so nach acht tagen gestorben

Vide inquisitionem desuper 2 feb: protocollatam / et quamvis 3 feb hoc factum confirmaverit tamen 5 feb iterum revocavit.

Item were vor 10 ~~[illegible]~~ Jahren vnd S. Jans tag mit Merten Förster in einem wagen daruor zwei schwartze ochsen gespannen ~~gewesen~~ nacher Gudhausen an einen teufel dantz gefahren vnd were dantzherr von diesem Teufels gewesen, Sie were bei Reinfartzheim am Galbaum zu gerichten Merten kommen vnd alda mit auf gesessen / bei diesem dantz were Melchior vnd sein frauw vnndt [illegible] auch mit einem dantz wagen darauf 4 schwartze Bock gespannen ankommen Sie habe auch die Stromfeldmarckt von Vnder Costerfeldt alda gesehen Merten Försters [illegible] auf einem Pferdts kopff gespilt, ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~. Welches vnd

Nota diese dantzplatz ist bei dem extractu des Distelheimer Schriften ~~[illegible]~~ exprimirt Barbara hat aber am 3 feb affirmirt gleichwol am 5 feb 1630 wider darumb revocirt

Hertgen Küster vnd Jann Schmitz zu Kirchen ~~worhafft~~

ander mehr angewesen deren sie
sich nit erinnere, weiß Verrechtern dantz
~~[illegible]~~ bei Uerloch an die Altbach sey
geschehen, alda ~~[illegible]~~ zu der bach
geschlagen, Verdüngen mit Wetter
entstanden daß Korn durch sonder-
samkeit zu verderben,

Item vor 11 Jahren und seitheero under-
schiedliche mahlen habe sie am teuflischen
dantzen am Ortholtz gesehen, ~~deß~~
~~Schultheißen zu Blatzheim frau [illegible]~~,
Gerdt Lehnen daselbst, Quirin [illegible]
mit seiner frauwen ~~Belgen~~ ~~[illegible]~~ zu [illegible]
Mohren ~~Peter~~ frauwe, Metzen
der verstorbenen Schultheissinnen, ~~alle zu~~
~~Blatzheim~~, ~~M~~ [illegible] Jungen
Johann frauwe alle zu Blatzheim
Melchior Mounten und sein hausfrau
Greten, Daniel Schmidt Els,
Jut ~~und~~ Kirsten, Casimir an der Porten
Dantz Johann und sein frau, Peter
Schuster und Zinhalter [illegible]
frau Clougan F Melchior Mounds
[illegible] Koning ~~ge~~ und Meister Jost
Ortlman gewesen, habe mit deß
Schultheissen zu Blatzheim frauwen
einsmahls vor 6 Jahren am dantz auffen

Margin notes:

bei repetition examiniert 3 Feb: 1630 confirmiert

vid fol 73 b.

Gobels [illegible]

F Frau Peter Hornhauser frau

kraut kräutzgen auf barrentische eins
tags drei klaftern zaun gestecken
und stecken, und dabei die gestalt
fertig gemacht, daß godt mahl
wan er mit der klaftern kommen,
mit weiteren dürffen, und wan

selbigen tag

daß brette ~~auch~~ amahl in den büschhaften
kommen, glaubte daß nach eine klafter
mit geschwornen zaungestellen beladen
hetten, wiewol daß kräutz
schon under dem zaun einmahl
an dem Rauchstreich gangen und
mir etwas dan zu gehörigen hetten
anstat ein andere gewesen,

Kunigund Peters frau im Breich alt über 40 Jahren
an eidtstat praevia antehatione
periurij gefragt ob ihr kloß nie
vor vier jahren krank worden
und daß sie und Melchiorn Manck
frau Gretgen einmahl bei solcher
kloß so am breich gebunden ge-
standen, daß zu solcher kloß
Barbaran auß der kirchen von
welche wagen und wöchen
kommen zu greiffen, der kloß
in der mundt und nach dem magel
zu sehen, Antwort Ihr were

vor sechs Jaren einmahl nach Kalchb..
gangen undt ihr Mutter daheim ge
lassen, alß sie wider komme, vernohmen
daß ihr vatter schon kranckh gewesen
undt nit verstorben, Zu welcher ~~Zeit~~ oder
mit andern Krameren alß ihr Barbaren nit beruffen, weniger
sich erinnere daß Melchiors Streichers
einmahl bei ihr an dem Brunn alß
die Kranckh Roß getruncken gestanden
oder Barbar vorüber gangen,

Stoffel Straßen Wilhelmb Vetters Wittib von Durchhaim undt Sau-
schaft alters ungefehr aetatis ungefehr
50 Jaren, an gedachtem Tag auf vorgan-
gene ernante Warnung ernstlich
abgefragt, Ob sie ehemahls Barbaren auß
der Aschafen in ihrer beschaffener
Zu einigen Kranckheit dießbessen ge-
fordert, wie lang solches sein? was
sie Barbara an diesen der that gethan?
Ob die besser worden oder ge-
storben seien? Antwort daß vor
sechs Jaren ihr ein Kindt ~~gestorben~~,
welches Kindt ihr dochter Christina
damaliger erzehlung nach in den Windeln
Kranck worden, und hab selbige dochter
ihr beschaidt ihr der Zeit auch erzehlt,
es were eine fraw langs daß Kindt
kommen undt demselben under die
geklopft, Zu diesem Kindt auff
den ~~...~~ ~~...~~

~~geschändet~~ auß der kirchen heim geschickt
welche der dohr über den gürtel ge-
strichen und einen strohbündel umb
den leib gebunden, welche doch
nit gestorben, sondern besser mit
derselben worden sei?

Peter Jan Deusch zu Kirchem

aetatis 40 Jaren ungefehr gütlich ab-
frag und auf Cation gemacht,
ob er innerhalb Jahr oder etwas
länger ein pferdt und von was farben
durch Zauberei zu verderben gethan,
Antwort hab ein roth pferd gehabt
so gesundt und dieselbe haat
angefangen zu verfallen, und so gehabt der Hitzen ~~gleichwohl~~
monat gewehret, aber wol gessen. In dem ersten monat
wan es auf der erden gelegen
hab es vor hinden zu schwerlich auf
~~kommen~~ können, zu letzt habe er
es einen monat ungefehr wan
auf der erden gelegen mit einer
ketten aufziehen müssen, undt
endlich seie gestorben, welcher der
Wasenmeister denselben das fell
abgezogen, hab er denselben gefragt
Ob die böse pferdts krankheit das
Vifell gehabt? Welcher geantwort,
Ja es hat bösen dings genug ge-
habt

Leisenhen Schomacher von Rotzheim welcher auf erfordern
gutwillig erschienen auff abfrag
ob ihm vor sieben Jahren ein bounte
kohe schlingkranck worden und
uber einen tag oder halb verstorben?
R. daß ihm viele kohe zu kurtz gangen
konne sich dieser bounten kohe nit erinner-
ren, und weil seine fraw verstorb[en]
mögte man sich bei seiner damahls
gewesener Magdt Margreten welche
den neulich alhie zu Flamersheim ver-
storbenen Luisen ~~zu~~ haus gehab~~tt~~
darumb fragen,

Reinhardt ~~Leisen~~ Schomacher zu Ober Castenholtz dem Henrich Otten seine
hiebevor kriegs und sich der kranckheiten
alß diesen morgen ettzern inquisi-
tion der beklagten Zauberin Tringen
auf Kirchen wegh Ober Castenholtz
fangen und gedacht Rauchender an
seiner beschreibung stehende gesehen, haben
denselben zu rath erfordert, ob seiner
Mutteren khue gefunden selig
vor 8 Jahren eine schwartze ~~kohe~~ kohe
schlingkranck worden, hat derselbe
gesagt er wolle in das hauß geh[en]
und seine Schwester bei der Mutter
gewesen fragen, Und er starbe

Acta Crimi
... Electorum
Thomae ...

Barbara ...
... Rerum Crimina...

Johann ...
... Johann

under ... im ...
der ...
belapt ...
studio ...
dutt...

...lich allegi...
probationis ...
... inflig...
stigmata mag...
nos Commen...

..bio Academia Coloniensi
..rist praesidis Sect...
.. quod sit signum ad de... ...endum
.. infallibile et quod illi non ma..
..modi stigmate quam xpianus
.. Simulaber
..tinue ex duritia cordis
..inculcati alles ...
.. auf alle gutliche
.. bloß botte Criminal
.. ...
.. Durch ...
.. Vnd dergestalt
.. ...

..tinue sie nit
.. ... zue
.. vnd ...

..continue dem ...
.. dan der folter applicirt worden
.. ... halbe stundt ...
.. ...halten worden, ... solche
.. ..greiffen, ich hab ein from hertz ...
.., der Gott lass mich ...
.. ... nit gewalt ...

der ...
armen ge...
Melchior Man...
von Kirchen ...
vnd sie wider ...
gehörig gewe...
liesse sich einst ...
liche gestalt ...
thon finden ...
gestalten w...
vnd Ayen ...
Item Gertrud ...
vnd sie haben ...
Innerhalb Jar ...
wol gewest ge...
dass man sie ...
greiber vnd ...
Selbige Nichs hat ...
dem Closter ...
auch einmahl ...
vnd ...
dantz der ...
vnd sie ...
Nachm ge...

... gesetzt, ~~und~~ sich ennichs
des Gerichtsstull
stimmes ~~der~~ ~~[illegible]~~ behalten, aller
bi blommen zu plicken, vnnd die kenntniß
auch deß zu verderben, ~~[illegible]~~ /

... sochen ... sich dennen ... besonderen ... anderer ... sie frei straffen ... erben ... socios

Ao 1630 beide hern Rechtsverstendigen Philippus Kolbe Licentiat Antonius Münsterus, ~~Doctor~~ ~~vnd~~ Johan Aerbium Schultheiß zu Ochenhausen Heinrich Ottmersheim vnd Simon Schmidt Scheffen, auf bitter hern Vogt ... Hunoltstein Engelbertum Reinbach vnd Bernhardum Schwegen begeren den gegen Sinderselsen, die andere beschuldigung beschreibunen verfolgt ~~[illegible]~~ ... lassen, vnnd nach fleissiger ~~[illegible]~~ derselben: vnnd fernerer erwegung, dass die Condemnierten selbsten ausgestanden beide torturae sedis & vigiliarum ~~[illegible]~~ Lewi torturas contrarium so krafft Kaiser Carl des fünfften halsgerichtsordnung gebracht mit peinlichen

f 95

Johann Schopff
Sohn in Kirchhain
dahin gehört über

Christian [illegible] daß Mit
[illegible] Luthern [illegible] fla-
[illegible] und under Hamburger
[illegible] Schuldt
[illegible] und in der [illegible]
[illegible] Personen,

Ragen Euch Mär
[illegible]
Mitore gehen

f. [illegible]

[illegible] bewußt
den anfahen nach luth
constitution folgen
geben

Decretum

In solliger expurgati[on]
protocollo erfindlich
werde [illegible] Cri[m]
[illegible] Ursachen [illegible]
ad continuationem
fortiuer vigilarum

Publicato decreto [illegible]
von dem [illegible]
an der linken [illegible]
fest gemacht und [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] vigilarum
apparent, daß [illegible]
allein in den [illegible]
den [illegible]
auch allein daß [illegible] angefangen
[illegible]

[illegible]

dergestalt über ein stundt in der Fri-
nigung detiniert undt dardurch ihm
allerhandt [illegible] auß ihrer [illegible]
[illegible] kleidt [illegible], auch noch
zu [illegible] Barbara auß
der [illegible] confrontation
undt bekantnüßen ~~[illegible]~~ und dass
dermahlen umb ihren abfall zu er-
haltung der ewigen seligkeit bekommen
solle [illegible] ~~[illegible]~~ und [illegible]
[illegible] worden, dass ahn der 24
stunden lang in solcher tortur behalten
werden solle, Es hatt man
doch ~~[illegible]~~ außstehen mündt
nicht erfahren können, daß dardurch
die Zauberei zu cognoscieren: sondern
[illegible] (margin addition)
~~[illegible]~~ solche [illegible] [illegible]
ihrer [illegible] [illegible]
mehrer tormenta außstehen alß
[illegible] bekennen solle,

Hierauff dass peinlich halßgericht
29 Januarij 1630 [illegible] nominiert
mit [illegible] [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible] [illegible]

8

[…]tentia

[…]ry Calira

In Criminalsachen herrn Schultheißen

fiscalischen anwalts Clägern gegen

Cecilien ahn der Linden zu Kirchen[…]

beklagt und einhafftierte ein und

theils Wird durch unß Schultheiß

und Schöffen zu diesem Peinlichen hals[…]

verordnet mit zuziehung dereinn

Christen Rechtsgelehrten nach fleißiger

leß und erwegung allinger er[…]

ires verfolgs undt darbei erschien[…]

indicien durch underschiedlich [...]

außgestandene torturen hiem[it]

erkhendt und daß gedachte be[…]

und einhafftierte von angest[…]

Criminal clagten ad interim

dergestalt zu absolviren, und zu[…]

~~[illegible]~~ […]

gewonliche urpfedt ~~Wie auch~~

wider erfordern sich […]

unaußbleiblich einzustellen, […]

und dieses halb auffgangene

cost und schaden abstatten s[oll]

Wie wir dan hiermit absolvir[en]

erkhennen Lect. ut supra

alle froh vor den burg[...]
Müsten seint Henrich Otte [...]
Gibbert Dirickß beide scheffen
sich der Gerichtschreiber auff [...]
gangen, undt ~~[...]~~ zu der [...]
ner Barbaren, [...]
undt Keinen an der Kirchen recht
zu Kirchen an specificirten orten
nach den zauber düppen gesucht und
ahn allen platzen ~~[...]~~ einige lunb, durch
arbeitenden gerichtsbotten mit ein
Schüppen graben lassen, aber ~~nicht~~
kein düppen weniger der platzen
darin einige düppen gestanden sollen
mochte / befunden,

Eodem die post meridiem Verschiedene zu undt außerhalb
zu der [...] gestern Personen, dero
besten ~~[...]~~ wegen Barbaren
bekentnuß worin selbsten und anderen
beschuldiget, vorkommen lassen
undt bei solcher inquisition
deponirt wie folget.

Peter [...] von Kirchen aetatis zwischen 30 und 40.
[...] Jahr und wie [...]

vndt were Jme
mit fleisigen
abgefragt,
den anderen tag
Matthaei fest,
hingerachte Grosha
Johan zü bechem hen
Jm büsch ~~erhalt~~ ge
seinem pferdt ab
tag were Jme dass
Inndkünd worden, auch
mehr zü vil gewag
sey Jme Jedermann
wegen dess pferdts
würde er Jme hinfür
sein [illegible] trein
ster durch den büsch ge
in der Freiheit ufha
vndt habe sich erhol
er seine bestendt gebau
Pferdt habe den man
bekommen in den

mit einem hammer auf ein holtz

~~Klopfft~~ alß daß pferdt gestorben

habe es zu dem Wasenmeister

von Dußlingen aufschneiden lassen

und sich im leib lange dinger wie schlangen

mit dickhen Köpfen befunden. Er

Zeug habe bey disem Streithandel ihre

~~[illegible]~~ betragen, alß

daß selbige ihme solch pferdt beschaubet

zu machen alß bei deren inhafftirung

einmahl ~~[illegible]~~

alß die Nacht bei ihro gehabt habe ange-

legen, daß ihm sagen wolle, ob ihm

selbs Ursach am pferdt gethan, es gebe

ihm gleich, darauf habe ermelte

Weibsperson ~~[illegible]~~ entschuldigt und gesagt

sie habe es nit gethan sondern were

ungefährlich bei ihro gewesen, Bei

diser deposition Zeug ferner erhalt

daß er sich ~~[illegible]~~ nit gäntzlich erinnern

~~[illegible]~~ können, daß die beide Welsch

bedenckt wo[illegible], Ich bin zu unrecht
besagt, meine [illegible], die zu Nider
Castenholtz [illegible] hexe [illegible]. Mein Man [illegible]
meinendt, hatt mir sehr [illegible] lieb [illegible]
auge sehr gleichen, Ich mag vor derselbe
[illegible] gesehen sein, Mir geschicht unrecht
Ich bin ein fromme frau, Unser herr
Jhesus Christus habe den todt unschuldig
gelitten, und wasser und blut gesch[illegible]
Alßo müste sie auch ihre [illegible] alle
[illegible] leiden, Undt dergleichen mehr, [illegible]
anderen auch ex abrupto geschrey[illegible]
Ich reden nit auß dem bösen geist
sondern auß Gott
Laßt ihm [illegible] ein halbe stundt [illegible]
[illegible] in der folter geha[illegible]
zwo [illegible] stundt [illegible]
gelassen worden, und [illegible],,
nachmittag, was die hern den mittag ge-,,
halten, das ferner peinlich vorge-,,
nohmen werden, und dazwischen sich
über die rechte warheit zu bedencken
erinnertt solle,

Darauff sie undt Herrn [illegible] mehr [illegible]
[illegible] Gnadt, beide hern Vogt und [illegible]
[illegible] ad locum judicij [illegible]
zu der [illegible] sich begeben, und
will sie [illegible] zauberei [illegible] oder
auf einichem [illegible] sein solle,
[illegible] so wol alß [illegible]

post quam rel[illegible]
[illegible]ra interroga[illegible] quam d[illegible]
[illegible] parte fuisse circa pectus
[illegible] acus probo[illegible]: erronie.
[illegible]ecta loca demonstravit
[illegible] durch d[illegible] der d[illegible]
[illegible]blost [illegible] gestorb[illegible]
[illegible]

ist widerumb ahn die folter [illegible]
geli[illegible]: [illegible] zugewiesen aber, [illegible]
[illegible] aufgezogen, vnnd
hinauffgezogen worden, alß [illegible]
also abermahl nachvolgentz [illegible]
stunden, vnnd also auf ausgestandenen
[illegible] einer stunden, aber [illegible]
[illegible] ausgewisen [illegible] gelaßen
worden,

[illegible] worden post meridiem
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
hatt aber nicht bekennen wollen. Darauf ist
auß bevelch vom Scharpfrichter [illegible]
augen verbunden, [illegible] der folter
vnnd brust entbloßet, vnnd nachdem
stigmatibus [illegible] worden, [illegible]
der Scharpfrichter auf dem linken
Knie angewiesen, [illegible]
er so woll alß beide herrn Vogte [illegible]
[illegible] [illegible] befunden, aber dem bloßen [illegible]
Item auch eine nadel durch den Scharpfrichter
[illegible] an der brust eingestochen, vnnd
mit verlaßung derselben nadeln der
[illegible] ahn dem entblößten [illegible]
[illegible] vernommen

begegnens ...
Zu gesellen gewesen vnd
dabei niemandts zu verschweigen
oder zu ... befohlen
~~solle~~ vnd solches ~~...~~
kirchhof himmel
kirch ... solle

sie solle

Also sie das ... nit bekümmert

darneben gestoßen
vnd sie gesehen das Gott
vnnd seinen lieben heiligen
ab: vnd seine ... ~~...~~ ...
aber ... ... gesetzet
so Jro sehr wehe gethan

an das

X Ob auch ...
... auf ... ...

erst

Er auf bekant sie ...
Man ... selig ~~ungefehr~~
~~ungefehr~~ ... ~~...~~
der Münster straß hinauf nach dem
~~gegangen~~ vnnd bekümmert gewesen
so Jro Mann halb abgesetzt, da were
man bei sie kommen, vnnd gefragt, warumb sie
also bekümmert were, dann sie Jr an...
offenbaret, welcher Jro geantwort sie
solle zufrieden sein, er wolle Jro gelt geben, gesta...
Jro an einem stuckh einen thaler von 8 march
geben, vnnd ... ~~...~~ Jro noch ferner 20
thaler zu geben, demnach ~~er alsbald dem~~ ver
Creutz ... abgesagt, ~~...~~ gekust mit dem hindern daran ~~...~~
~~... ... ...~~
~~... ... ...~~
also solches beschehen gesehen, das selbigen schwarzen
Mann so der teufel gewesen, die hand vnnd
fuß zu hundtklauen verwandelt worden,
folgents auf selbige zeit mit ... ...
er auch der erden ... vnd seinem
willen mit Jro ... ~~...~~
habe. ... ...
er ... der ablaugnung zu offenbaren ~~... ...~~
gebrauch ... ...
... mit ... ... so einen ...
... ~~...~~ ... ...

Gefragt wie ... oder
wochen vnnd auf welchen wochen oder tag
den teuflischen ... der ... ablaugnung
vnd ... ...

… tantzes denn
… orte (gewesen), und weiters
… auf die nachten so sich zwischen dem
Mittwoch und Donnerstag, undt Sambstag
und Sontag ~~gewesen und~~ begeben, geschehen,
daß erstmahl ~~[illegible]~~ habe Schweyen
Merz auß Weingarten buelschafft zu [illegible]
und [illegible] ab ihrem Brüdern " ihr Mery " [illegible] zu [illegible]
ihr selbst selber auß einem [illegible] mit
erfüllt, ~~damit undt ihro [illegible]~~
~~und~~ so [illegible] " nacht " ein dantz [illegible] Clasterberg zu halten
~~[illegible]~~ das ~~[illegible]~~ ihr Barbara dahin ~~[illegible]~~ erscheinen,
undt zu dem, undt zu seinem geschefften ~~[illegible]~~
sich [illegible] der [illegible] vor der [illegible], [illegible]
undt [illegible] ~~solle~~, undt dem
man ein [illegible] [illegible] solle;
so sie auch gethan, undt mit einem [illegible]
zum [illegible] hinauß auf den dantz
gefahren sei. [illegible] zu
[illegible], [illegible] undt aber
[illegible] ein jeder mit seinem [illegible] getantzt,
im anfang ~~[illegible]~~ grosse freudt gehabt ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ [illegible] gefallen, sein [illegible]
[illegible] ~~sollen~~ nach dem dantz aber ~~[illegible]~~
~~[illegible] sie bereit gewesen~~ [illegible] so
[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] ge-
worden, undt [illegible] in der lufft
[illegible] der [illegible] [illegible], [illegible]
und [illegible]. Undt habe dißmahl
das [illegible] ~~[illegible]~~ welches man [illegible]
[illegible], [illegible]: ~~undt~~ das fleisch
[illegible] faul [illegible]: undt der [illegible] [illegible] faule

B: Clasterberg

[illegible] diesem dantz

Undt darnach

das er den anderen tag gefült

L Ens